

Stenographisches Protokoll.

26. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Montag, den 28. Juli 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Heeresausschusses über die Unterhaltsbeitragsnovelle (322 der Beilagen) und die Anträge 214 und 278 der Beilagen der Abgeordneten Proft und Genossen und Dr. Stumpf und Genossen (325 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (188 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs der Finanzen vom 18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (254 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (280 der Beilagen), betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (321 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (261 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz) (326 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schiegl und Genossen (269 der Beilagen), betreffend Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (327 der Beilagen). — 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über das Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (328 der Beilagen). — Eventuell: 7. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung 331 der Beilagen, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 675).

Urlaubserteilung (Seite 675).

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes in Straßachen in Graz gegen den Abgeordneten Dr. Witte wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre und des Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien in Straßachen gegen den Abgeordneten Austerlitz in einer gleichen

Angelegenheit (Seite 675 — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 675]).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung der Mandate als Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung infolge Wahl in die Tiroler Landesregierung seitens der Abgeordneten Josef Schraffl und Dr. Franz Schumacher (Seite 675).

Berufung ihrer Ersatzmänner Dr. Hahn in Windisch-Matrei und Dr. Leopold Molinari in Wien als Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung (Seite 675).

Beschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. womit Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert werden (2. Militärstrafgesetznovelle) (351 der Beilagen [Seite 675] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 676]);
2. betreffend das Finanzgesetz samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 (330 der Beilagen — Redner: Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter [Seite 676]).

Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (322 der Beilagen), betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle), sowie über den Antrag der Abgeordneten Probst, Muchitsch, Sever, Witzany und Genossen, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages (214 der Beilagen) und den Antrag der Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. M. Mayr, Steinegger, Fischer und Genossen, betreffend die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen nach kriegsgefangenen Militärpersonen (278 der Beilagen) (325 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Skaret [Seite 680 und 688], die Abgeordneten Probst [Seite 683], Dr. Angerer [Seite 684], Steinegger [Seite 687] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 690]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (188 der Beilagen), betreffend die Beschriftung des Staatssekretärs der Finanzen

vom 18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Konstituierenden Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (254 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 690] — Annahme des Ausschußantrages [Seite 692]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (280 der Beilagen), betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (321 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 692] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 694]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (261 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz) (326 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Wiedenhofer [Seite 694], Abgeordneter Zwanzger [Seite 695] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 696]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schiegl und Genossen (269 der Beilagen) auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelschwetzens (327 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 696] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 699]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten Hauser, betreffend die Zurücklegung der Ausschußmandate:

der Abgeordneten Domes, Eidersch, Josef Gruber als Mitglieder des Verfassungsausschusses (Seite 699);

der Abgeordneten Richter, Smitska, Wiedenhofer als Ersatzmitglieder des Verfassungsausschusses (Seite 699);

der Abgeordneten Eidersch, Hafner als Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses (Seite 699);

der Abgeordneten Danneberg, Schlesinger, Weber als Ersatzmitglieder des Finanz- und Budgetausschusses (Seite 699);

- der Abgeordneten Danneberg, Gruber, Schönfeld, Wiedenhofer als Mitglieder des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 699);
- der Abgeordneten Geßl, Hölzl, Hubmann, Popp, Tusch, Weiser als Ersatzmitglieder des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 699);
- der Abgeordneten Abram, Eldersch als Mitglieder des Sozialisierungsausschusses (Seite 699);
- der Abgeordneten Smitta, Schneidmahl als Ersatzmitglieder des Sozialisierungsausschusses (Seite 699);
- der Abgeordneten Abram, Eldersch als Mitglieder des Ernährungsausschusses (Seite 699);
- der Abgeordneten Vogl, Weber als Ersatzmitglieder des Ernährungsausschusses (Seite 699);
- des Abgeordneten Bretschneider als Ersatzmitglied des Ausschusses für Landwirtschaft (Seite 700);
- des Abgeordneten Witternigg als Mitglied des Ausschusses für Heerwesen (Seite 700);
- der Abgeordneten Geßl, Forstner, Schlager, Witzany als Ersatzmitglieder des Ausschusses für Heerwesen (Seite 700);
- der Abgeordneten Proft, Richter als Mitglieder des Ausschusses für Erziehung und Unterricht (Seite 700);
- des Abgeordneten Schneidmahl als Mitglied des Justizauschusses (Seite 700);
- der Abgeordneten Allina, Gröger als Mitglieder des Ausschusses für Verkehrswesen (Seite 700);
- der Abgeordneten Hubmann, Richter, Stika, Weber als Ersatzmitglieder des Ausschusses für Verkehrswesen (Seite 700);
- der Abgeordneten Geßl, Witzany als Ersatzmitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung (Seite 700);
- des Abgeordneten Birchbauer als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung (Seite 700).
- Ersatzwahlen:
1. in den Ausschuß für Heerwesen:
als Mitglieder die Abgeordneten: Fohringer, Schlager, Schönfeld,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Polke, Rieger, Witternigg, Zelenka (Seite 700);
 2. in den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:
als Mitglieder die Abgeordneten: Lenz, Mühlberger, Stika, Zwanzger,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hohenberg, Meißner, Proft, Regner, Richter, Skaret, Wiedenhofer (Seite 700);
 3. in den Ausschuß für Erziehung und Unterricht:
als Mitglieder die Abgeordneten: Hermann (Wien), Sponner,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hartmann, Proft (Seite 700);
 4. in den Sozialisierungsausschuß:
als Mitglieder die Abgeordneten: Meißner, Muchitsch,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Bauer Alois, Hohenberg, Schiegl (Seite 700);
 5. in den Ausschuß für Verkehrswesen:
als Mitglieder die Abgeordneten: Hubmann, Kautcher, Zelenka,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Bretschneider, Hermann (Wien), Lenz, Rieger, Sponner, Ulrich (Seite 701);
 6. in den Finanz- und Budgetauschuß:
als Mitglieder die Abgeordneten: Danneberg, Witternigg, Zelenka,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Muchitsch, Popp, Skaret, Ulrich (Seite 700);
 7. in den Ausschuß für soziale Verwaltung:
als Mitglied der Abgeordnete Dr. Baber,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Meißner, Muchitsch, Popp (Seite 701);
 8. in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:
als Mitglieder die Abgeordneten: Bretschneider, Schneidmahl,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hafner, Rieger (Seite 701);
 9. in den Ernährungsausschuß:
als Mitglieder die Abgeordneten: Alois Bauer, Ebner, Vogl,
als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Scheibin, Sponner (Seite 700);

10. in den Verfassungsausschuß:

als Mitglieder die Abgeordneten: Hafner, Ulrich, Richter,

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hartmann, Polke, Nieger, Scheibin, Schiegl (Seite 701);

11. in den Justizauschuß:

als Mitglied der Abgeordnete: Hohenberg,

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hermann (Wien), Popp, Schlesinger (Seite 700).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Schöckner, Grahamer, Krözl, Josef Mayer, Thanner, Wimmer, Egger, Größbauer und Genossen, betreffend Einführung der ländlichen Fortbildungsschule im Anschlusse an die Volksschule (353 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Runschak und Genossen, betreffend Fahrpreismäßigung für Arbeiter und Angestellte (354 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Partik, Dr. Kamek und Genossen, betreffend die Stundung der Vermögensabgabe der kleinen Rentner (355 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Hölzl, Spohner, Schacherl, Popp, Probst, Allina und Genossen, betreffend Schaffung gesetzlicher Grundmaßnahmen zur Verhinderung der Verarbeitung von Nahrungsmitteln zur Erzeugung alkoholphaltiger Getränke für Genußzwecke (356 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Bizany, Hafner und Genossen, betreffend die Ausgestaltung und Erweiterung der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr (357 der Beilagen);

6. der Abgeordneten Schneidmahl, Hafner und Genossen, betreffend die Ablösung landwirtschaftlicher Pachtgründe (358 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Auszahlung von Subventionen an die Tagespresse (Anhang I, 132/I);
2. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Kosten der Volkswehr (Anhang I, 133/I);
3. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die finanzielle Grundlage und Deckung der verschiedenen, in letzter Zeit errichteten Lebensmittellager und Einkaufsstellen der Staatsangestellten (Anhang I, 134/I);
4. der Abgeordneten Größbauer, Egger und Genossen an den stellvertretenden Leiter des Staatsamtes des Außern, Unterstaatssekretär Dr. Pflügl, betreffend Maßnahmen zur vollständigen Räumung der nördlichen Teile des Klagenfurter Beckens durch die Jugoslawen (Anhang I, 135/I).

Zur Verteilung gelangen am 28. Juli 1919:

die Regierungsvorlage, betreffend das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.

der Bericht des Sozialisierungsausschusses 329 der Beilagen und

der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht 350 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Profft**, **Schönsteiner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Dr. Bratusch** für Justiz, **Dr. Schumpeter** für Finanzen, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Dr. Bauer** für Sozialisierung, **Dr. Deutsch** für Heerwesen, **Paul** für Verkehrswesen, **Eldersch** des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glöckel** für Unterricht, **Miklas** für Kultus, **Dr. Ellenbogen** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Dr. Waiss** für Heerwesen, **Pfägl** für Außerer, **Besch** für soziale Verwaltung, **Dr. Tandler** für Volksgesundheit.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. Juli ist unbeanstandet geblieben, deshalb als genehmigt zu betrachten.

Die Abgeordneten **Dr. Straffner**, **Jdl** und **Jelenka** haben sich krank gemeldet, beziehungsweise wegen wichtiger Abhaltungen entschuldigt.

Dem Herrn Abgeordneten **Tomšič** habe ich einen zehntägigen Urlaub erteilt.

Auslieferungsbegehren haben gestellt: das Bezirksgericht in Straßachen in Graz wider den Herrn Abgeordneten **Dr. Viktor Wutte** wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, und das Bezirksgericht Josefstadt in Wien in Straßachen wider den Herrn Abgeordneten **Friedrich Austerlitz** gleichfalls wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Ich werde diese Zuschriften dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Die mit Beschluß der Nationalversammlung vom 4. April l. J. nach § 40 der Wahlordnung einberufenen Abgeordneten des Wahlkreises Südtirol Nr. 26, **Josef Schraffl** und **Dr. Franz Schumacher**, haben infolge ihrer Wahl in die

Tiroler Landesregierung ihre Mandate niedergelegt.

Da diese beiden Abgeordneten die Mitgliedschaft zur Nationalversammlung nicht durch Wahl, sondern durch Beschluß des Hauses erlangt haben, hätte auch die Einberufung ihrer Ersatzmänner im Wege der Nominierung durch die hohe Nationalversammlung zu erfolgen, ein Vorgang, der übrigens auch schon im Falle des Abgeordneten **Snov** beobachtet wurde.

Laut einer von der Kanzleidirektion im kurzen Wege eingeholten Mitteilung der Hauptwahlbehörde sind im Wahlvorschlage der christlichsozialen Partei für den Wahlkreis 26 die nächstgerechten Kandidaten **Gerichtsvorstand Dr. Fahn** in **Windisch-Matrei** und **Dr. Leopold Molinari** in **Viennz**.

Ich schlage daher vor, diese beiden Herren an Stelle der Abgeordneten **Schraffl** und **Dr. Schumacher** als Abgeordnete in die Nationalversammlung einzuberufen und frage, ob jemand das Wort zu diesem Gegenstand wünscht? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche daher diejenigen Mitglieder, die diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Mein Vorschlag ist angenommen.

Wegen Durchführung dieses Beschlusses werde ich das Notwendige veranlassen.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Staatssekretärs für Heerwesen eingelangt, mit der die Einbringung der zweiten Militärstrafgesetznovelle angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführerin **Profft** (*liest*):

„In der Anlage übermittle ich den Entwurf zu dem Gesetze, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert werden (2. Militärstrafgesetznovelle) (351 der Beilagen), zur gefälligen weiteren verfassungsmäßigen Behandlung und füge bei, daß ich im Kabinettsrate vom 11. Juli zur Einbringung ermächtigt worden bin.

Wien, 18. Juli 1919.

Der Staatssekretär:
Dr. Julius Deutsch.“

Präsident: Diese Vorlage werde ich dem Justizauschusse zuweisen.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Staatssekretärs für Finanzen eingelangt, mit welcher die Einbringung des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführerin **Probst** (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 21. Juli 1919 beehre ich mich, den beigeschlossenen Entwurf des Finanzgesetzes samt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 (330 der Beilagen) behufs Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.“

Die Staatsdruckerei wurde beauftragt, die für die Vorlage an die Nationalversammlung bestimmten 300 Druckeremplare des Finanzgesetzentwurfes samt Staatsvoranschlag bis spätestens Samstag, den 26. Juli 1919, ferner die im Druck befindlichen Teilhefte zum Staatsvoranschlag 1919/20 nach deren Fertigstellung sofort an die Kanzlei der Nationalversammlung zu leiten.

Wien, 19. Juli 1919.

Der Staatssekretär:
Schumpeter.“

Präsident: Auch diese Vorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Hierzu hat sich der Herr Staatssekretär für Finanzen das Wort erbeten; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Finanzen **Dr. Schumpeter:** Hohe Nationalversammlung! Der gemachten Zusage entsprechend hat die Finanzverwaltung die Ehre, Ihnen das Budget für das Jahr 1919/20 vorzulegen. Sie wissen, meine Damen und Herren, ebenso gut wie ich es weiß, daß inzwischen dieses Budget seinen Sinn verloren hat. Es ist durch die Friedensbedingungen, die uns überreicht worden sind, in seinen Grundfesten erschüttert worden, es hat seine Basen, die es vorher hatte, verloren.

Wenn ich es trotzdem vor das hohe Haus bringe, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, weil ich Wert darauf lege, daß das hohe Haus wisse und sich womöglich durch genaues Studium davon überzeuge, wie Deutschösterreich ganz unabhängig von den Friedensbedingungen finanziell dastehen würde. Es ist für Sie, meine Damen und Herren, es ist für unsere Öffentlichkeit von der

größten Bedeutung, daß wir uns über unsere finanzielle Lage klar werden, ganz unabhängig davon, was von außen unserem Staate noch angetan werden mag. Für alle Ihre Entscheidungen, für alles, was Sie tun, ist dieses Gerippe des Staates unbedingt notwendig. Das muß man kennen, und ich habe die Ehre, es Ihnen zu unterbreiten. Es wird dann Sache des hohen Hauses sein, darüber schlüssig zu werden, ob es das Budget in Verhandlung oder lediglich zur Kenntnis nehmen will; denn es ist klar, daß die Zeit des hohen Hauses möglicherweise nicht mit einer Vorlage in Anspruch genommen werden darf, die durch diese Friedensbedingungen obsolet geworden ist.

Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den ich Ihnen überreichte, ist kein bloßes sogenanntes Hausnummernbudget. Es ist allerdings wahr, daß sehr viele Daten, die darin enthalten sind, notwendig mit großen Fehlerquellen zu rechnen haben. Wir wissen in sehr vielen Punkten nicht, was unsere Einkünfte, wir wissen nicht genau, was unsere Ausgaben sein werden; das ist auch gar nicht anders möglich, denn ein großer Teil unseres Materials bezieht sich in einer Weise auf das alte Zisleithanien, daß das uns Betreffende gar nicht herausgeschält werden kann. Aber obgleich also das Budget und seine Zahlen mit erheblichen Fehlerquellen arbeiten müssen, so ist es doch eine neue, auf die gegenwärtige Situation angepasste Arbeit und eine verlässliche Grundlage für das Studium unserer Situation.

Staatsausgaben von etwa sechseinhalb Milliarden, Staatseinnahmen von etwa zweieinhalb Milliarden charakterisieren dieses Budget, also ein Fehlbetrag von vier Milliarden. Diese Ziffern in ihrer ganzen Schwere sind Ihnen nichts Neues mehr. Man muß, um sie zu würdigen, noch bedenken, daß es bei diesem Defizit von vier Milliarden, das da auf ein verarmtes Land und eine verarmte Bevölkerung gehäuft wird, naturgemäß sein Bewenden nicht haben wird. Eine Reihe von sozialen Ausgaben zum Beispiel ist nur für wenige Monate noch bewilligt, einige gehen mit Ende August zu Ende, und ob es möglich sein wird, da irgend etwas abzubauen, das ist erst noch die Frage. Es kann, auch wenn wir noch so sehr durchdrungen sind von dem Gefühle einer furchtbaren Verantwortung gegenüber der Zukunft unseres Volkes, doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß noch wesentliche Mehrausgaben notwendig sein werden. Diese vier Milliarden ferner sind ein Defizit für das, was wir Klein-Deutschösterreich nennen; für das ganze Gebiet, das seinerzeit von uns in Anspruch genommen wurde, würde sich das Defizit noch wesentlich erhöht haben.

Wenn wir die Posten dieses Budgets überfliegen, so fallen uns einige durch ihre Größe

Besonders in die Augen. Über 3 Milliarden gibt dieser Staat für soziale Maßnahmen jeder Art aus. Von diesen Milliarden ist vor allem die Aktion für Verbilligung von Lebensmitteln zu erwähnen, die bisher mit 1380 Millionen präliminiert ist. Diese Aktion für Verbilligung ist selbstverständlich ganz unzureichend gegenüber dem, was unser Volk brauchen würde, um wieder in den Besitz seiner physischen Kräfte zu kommen, um nach allen Leiden des Krieges wieder arbeitsfähig zu werden, und trotzdem ist diese Summe so groß, daß sie auf die Dauer für uns vollkommen unerträglich wäre. Wir haben Posten, wie 427 Millionen für unser Heerwesen, für das so kleine Heerwesen eines so kleinen Staates, wir haben 560 Millionen Betriebsdefizit für Post- und Eisenbahnen; 160 Millionen für die Post, ein ganz ungeheurerlicher Betrag, 400 Millionen für die Eisenbahnen. Zu einer Milliarde für die Liquidationsausgaben, in welcher natürlich der weitaus größte Teil unserer Staatsschuld inbegriffen ist, zu dieser Milliarde kommen wir dadurch, daß wir 24 Prozent der Gesamtliquidationsausgaben von Zisleithanien in unser Budget eingesetzt haben. Die gesamte Staatsschuld von Zisleithanien, die Valutaschuld inbegriffen, macht ungefähr 83 Milliarden aus, das heißt erfordert für die Verzinsung und Tilgung ungefähr $3\frac{1}{2}$ Milliarden jährlich, und davon haben wir 24 Prozent eingesetzt, eine nach dem, was uns in den überreichten Bedingungen zugemutet wird, natürlich sehr unverlässliche Ziffer.

Meine verehrten Damen und Herren! Für alle diese Ausgaben, die das dauernde ökonomische Können dieses Landes turmhoch überragen, wissen Sie die Erklärung so gut wie ich. Es handelt sich bei den sozialen Ausgaben insbesondere um die Geldentwertung, die es fortwährend nötig macht, daß wir helfend hier und dort eingreifen, daß wir hier und dort ein Verhungern und ein Verelenden verhindern, so gut es in unseren Kräften steht. Diese Geldentwertung wird aber durch diese Maßregeln naturgemäß immer wieder schlimmer. Ausgegangen ist sie von der Methode, wie man den Krieg finanzierte: Anfangs, als der blutige Wahnsinn Europa zu überziehen begann, dachte man bei uns, das wird einige Monate dauern, das finanzieren wir eben durch Banknoten, das heißt durch ein Anlehen an die Bank, und wenn dann die Sache vorüber ist, fundieren wir die Sache und führen Steuererhöhungen im Betrage der dazu notwendigen Zinsen ein. Nun war es nicht mit einigen Monaten getan, während der ganzen Kriegszeit wurde in einer Weise gewirtschaftet, für die es kein Wort der Entschuldigung geben kann, und wir tragen nun die Konsequenzen davon.

Dieses Budget ist das finanzielle Spiegelbild eines zusammengebrochenen Volkes, eines Volkes, von

dem es zweifelhaft ist, ob es selbst dann sich aufrichten kann, wenn es von außen gar keiner Belastung unterworfen wird, das einen furchtbar schweren Kampf durchzumachen hätte, um auch nur mit seinen eigenen Problemen fertig zu werden und selbst mit Unterstützung vom Auslande die nächsten Jahre, den Übergang zu geordneten Zuständen zu erleben. Die Folge der Methode der Kriegsfinanzierung war naturgemäß das, was wir Inflation nennen, und unsere Ausgaben, unsere sozialen Maßnahmen, meine Damen und Herren, sind zu einem sehr großen Teile einfach eine Folge der so gestiegenen Preise. Dadurch aber, daß wir im Kreditwege immer weitere Summen ausgeben, steigen die Preise immer weiter, dadurch verschlechtert sich der Kurs unserer Krone im Auslande immer weiter. Jetzt steht unsere Krone in Zürich auf 12 Centimes, und wenn wir noch weiter so wirtschaften, so muß sie noch weiter sinken; je mehr sich aber der Kronenkurs verschlechtert, um so ungünstiger werden natürlich die Bedingungen, zu denen wir die notwendigen Nahrungsmittel beziehen können. So drehen wir uns in einem Kreise, aus dem bisher noch kein Ausweg gefunden wurde, einem Kreise der Preissteigerung, der Ausgabenerhöhung, einer durch Ausgabenerhöhung verursachten Verschlechterung des Kurses, die wieder zu Ausgabenerhöhungen führt.

Meine Damen und Herren! Das ist die eine Ursache. Die zweite Ursache, warum es mit unseren Finanzen so schlecht steht, ist der Umstand, daß schon bisher und ganz unabhängig von der Regelung dieser Dinge im Frieden ein unverhältnismäßig großer Teil der Lasten des alten Staates auf uns gefallen ist. Alle unsere Volksgenossen aus den anderen Teilen Österreichs strömen zu uns; wir haben hier den kostspieligen Zentralenapparat, wir haben hier eine Menge Dinge, denen gegenüber wir einfach nicht ablehnend sein können, und das belastet uns natürlich in einer ganz anderen Weise, als die übrigen Nationalstaaten belastet sind. Das ist nicht mehr als selbstverständlich.

Und der dritte Grund, meine Damen und Herren, der uns jetzt so belastet, ist der Umstand, daß in dieser Zeit der Not, in dieser Zeit, wo es ganz einfach unmöglich ist, sich dem Argument zu verschließen, daß die Leute noch nicht arbeiten können, wie sie im Frieden gearbeitet haben, eine ganze Reihe von Ausgaben notwendig werden, die in der Tat auf die Dauer ebenso ungerechtfertigt wie unhaltbar wären. Aber jetzt kann man damit zunächst nichts Wesentliches anfangen. Sie werden selbst, meine Damen und Herren, an allen Ecken und Enden Deutschösterreichs die Folgen unserer Finanzwirtschaft konstatiert haben. Ich bitte Sie, ehe Sie das verurteilen, zu bedenken, daß in dieser Situation, wenige Minuten nach dem beispiellosen Zusammenbruch, den wir erlebten, wenige Minuten, gerechnet

nach dem Leben eines Volkes und den Perioden, mit denen es rechnet, es ganz unmöglich ist, heute schon in Ordnung zu sein.

Diese Zahlen, die ich Ihnen da vorgeführt habe, haben in der Öffentlichkeit schon oft Beunruhigung herbeigeführt. Ich möchte Ihnen aber ans Herz legen, zu bedenken, daß die ganze Schwere des Problems durch die bloße Angabe eines Defizits von vier Milliarden noch nicht einmal erschöpft ist. Viel schärfer tritt unsere Situation uns vor Augen, wenn wir uns an unsere Nettoeinnahmen halten. Die Nettoeinnahmen betragen, wie Sie aus dem überreichten Budget zu ersehen belieben, ungefähr 1·3 Milliarden Kronen, und wenn man diese Nettoeinnahmen zum Erfordernis in Verhältnis stellt, so kommt man darauf, daß nur ein Viertel unserer Staatsausgaben tatsächlich durch Einnahmen gedeckt ist, daß wir aber bezüglich dreier Viertel von Kredit leben. (Rufe: Hör!) Diese Situation muß im nächsten Jahr noch schlimmer werden, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die steuerlichen Folgen der gegenwärtigen Depression sich erst in den Bilanzen und in den Steuereingängen des nächsten Jahres zeigen werden.

So ist also die Lage und diese Lage kann nicht ernst genug von uns allen empfunden werden. Unsere Personalauslagen allein machen mehr aus als das Nettoeinkommen dieses Staates, nämlich 1½ Milliarden. Unter diesen Umständen muß es allen Leuten klar sein, daß das äußerste, was wir tun können, der höchste Erfolg, der möglich ist, darin besteht, in rastloser Detailarbeit, in sachgemäßer, sorgfältiger und unermüdlicher Achtsamkeit einen jeden Moment eventuell drohenden Zusammenbruch zu vermeiden.

Wie wollen wir mit diesem Defizit auskommen? Was wollen wir diesem Defizit gegenüber tun, oder richtiger gesagt, was wollten wir tun, unter der Annahme, daß das Ausland uns gar keine Lasten auferlegt? Dieses Defizit beträgt also 4 Milliarden. Von diesem Defizit wird für die Dauer abzustreichen sein eine Summe, die ich auf 2·6 Milliarden schätzen möchte, das ist die Summe jener Auslagen, die man mit gutem Gewissen als temporäre auffassen kann. Aber wir dürfen nicht die Gesamtsumme von 2·6 Milliarden von den 4 Milliarden abziehen, weil auch unter unseren Einnahmen eine Summe von gegen 300 Millionen diesen temporären Charakter hat. Netto sind also 2·3 Milliarden abzuziehen, folglich bleiben 1·7 Milliarden an Defizit übrig. Diesem Defizit von 1·7 Milliarden ist nun zuerst etwas zuzuschlagen.

Ich werde nicht darauf eingehen können, was ich Ihnen dargelegt haben würde, wenn die Friedensbedingungen, die uns überreicht wurden, nicht jede Basis für unsere Finanzpolitik zerstört hätten. Ich kann Ihnen nur sagen, daß das Resultat meiner

Darlegungen gewesen wäre, daß wir uns in ungefähr drei Jahren mühevoller Arbeit aus der Defizitwirtschaft hätten herausarbeiten können. Für diese drei Jahre wäre natürlich mit einem Defizit zu rechnen gewesen und dieses Defizit der nächsten drei Jahre, beziehungsweise der Zinsendienst, die Summe, die für diese Zeit auslaufen wird, müssen wir gewiß mit 600 Millionen Mehrerfordernis einstellen, so daß das Defizit wieder auf 2·3 Milliarden steigen würde.

Die Vermögensabgabe, die wir zur Abbürdung unserer Kriegsschuld machen wollen, würde uns von den Zinsen der Staatsschuld zu einem großen Teile befreien. Das wäre eine Zinsentlastung von ungefähr 800 Millionen gewesen, immer vorausgesetzt, daß unser Schlüssel in der Verteilung der Kriegslasten des alten Zisleitaniens uns zuteil werden würde, jener Schlüssel, der nicht nur der einzige gerechte, sondern auch der einzig vernünftige, der einzige ist, von dem man vernünftigerweise sagen kann, daß er nicht zu einem kläglichen Mißerfolg führt. Das wären 800 Millionen, die abzuziehen wären von den erwähnten 2·3 Milliarden. Wir kommen da zu 1·5 Milliarden als zunächst dauerndem Defizit. Wir müssen also unsere Nettoeinnahmen von 1·3 Milliarden erhöhen auf 2·8 Milliarden, dies innerhalb dieser drei Jahre.

Dies ginge, dies wäre möglich, eine Nettoeinnahme von 2·8 Milliarden zu erreichen, wäre für diesen Staat nicht ausgeschlossen. In der Zeit dieser Geldentwertung wäre eine Anpassung der Einnahmen dieses Staates an diese Erfordernisse eine Arbeit, die in der Tat nicht nach irgendeinem Geheimrezept, nicht nach irgendeinem fulminanten Gedanken, wohl aber in langer Arbeit in diesen drei Jahren hätte geleistet werden können. Deshalb komme ich da zu dem Schluß, daß, wenn wir von außen nichts zu fürchten hätten, bei uns von einem Bankrott gar keine Rede sein könnte, daß nach drei Jahren allerdings schwerster Belastung, nach drei Jahren des Leidens es unserem Volke gelingen sein würde, sein Wort in allen Punkten einzulösen und ein Budget sich selbst zu zimmern, das sich hätte wiederum sehen lassen können wie unsere Budgets um die Jahrhundertwende.

Diese Arbeit wollte ich heute bei der Überreichung dieses Budgets skizzieren. Ich kann Sie jetzt damit nicht aufhalten; es nützt nichts, den Weg zu wissen, den ich gegangen sein würde, den ich vorgeschlagen haben würde, da dieser Weg bei diesen Friedensbedingungen ganz unmöglich ist, da jede Grundlage einer rationalen Finanzwirtschaft zerstört ist.

Falls diese Friedensbedingungen nicht einschneidende Abänderungen zu unseren Gunsten erfahren würden, müßten wir zu ihrer Erfüllung unsere Einnahmen von 1·3 Milliarden nicht bloß

auf 2·8 Milliarden, sondern mindestens auf das Vierfache steigern können. Daß dies aber ganz unmöglich ist, brauche ich wohl nicht nachzuweisen.

Meine Damen und Herren! Ich gestehe, daß die Friedensbedingungen, die uns überreicht worden sind, mir zum Teil ihrem politischen und sonstigen Inhalte nach unverständlich sind. Für uns ist jeder Ausweg versperrt, sowohl politisch wie finanziell, der Weg in das Deutsche Reich ist in diesen Bedingungen versperrt, der Weg der Annäherung an die Nationalstaaten ebenso, denn es ist ganz unmöglich, zu einer ökonomischen Kooperation zu kommen, wenn wir so wesentlich mehr belastet sind wie die anderen, weil dann unsere Industrie absolut nicht konkurrenzfähig sein könnte. Allein wie politisch, so ist auch ökonomisch dieser Friedensvertrag ein Rätsel, es sei denn, daß er ein gewolltes und beabsichtigtes wirtschaftliches Todesurteil sei. Unter diesen Friedensbedingungen muß unser Land veröden und verkommen.

Die Aufteilung der Vorkriegsschulden ist nicht gerecht, sie hat eine Reihe sehr ernster Mängel. Die Vorkriegsschulden, die aufgeteilt werden sollen — Sie werden ja das bereits zur Kenntnis genommen haben — einerseits nach dem Schlüssel der Hypothekierung, andererseits nach dem Schlüssel der Leistungsfähigkeit, würden uns ungerecht mehr belasten, weil beispielsweise auf unseren Salinen Schulden hypothekiert sind, welche nicht für Zwecke dieser Salinen aufgenommen wurden, sondern für allgemeine Zwecke des alten Staates. Es ist ferner natürlich, daß jeder Schlüssel der Leistungsfähigkeit, der sich auf die Leistungsfähigkeit der Gebiete, die heute Deutschösterreich bilden, vor dem Kriege bezieht, essentiell und flagrant ungerecht sein muß. Allein im Verhältnis zu dem, was mit den Kriegslasten geschieht, ist dieser gegenwärtige Artikel 99 noch als Wohlthat zu empfinden. Was in den Artikeln 201 und 202 uns aufgebürdet wird, steht in groteskem, dem flüchtigsten Blick erkennbarem Widerspruch zu unserer ökonomischen Leistungsfähigkeit.

Meine Damen und Herren! Demgegenüber können wir, da wir ein besiegtes, am Boden liegendes Land sind, gar nichts anderes verlangen, als daß mindestens die Sieger sich von der Unmöglichkeit überzeugen und das, was wir leisten sollen, von Fall zu Fall festsetzen.

Die Verteilung der Kriegsanleihen, wie sie geplant ist, ist an sich schon unmöglich. Daß alle ausländischen Kriegsanleihen auf unsere Schultern fallen sollen, muß ferner alle Kriegsanleihen in den Nationalstaaten zum Abströmen in neutrale Staaten bringen und so alle Lasten der Kriegsanleihe auf unsere Schultern wälzen. Dazu kommt, daß die nicht titulierten Schulden, also die Heeresforderungen und wie sie alle heißen, ausschließlich uns

belasten sollen. Das ist, meine Damen und Herren, zunächst absurd; denn die Schulden, die das alte Zisleithanien im Momente des Zusammenbruches an die Banken hatte, wären ja in Kriegsanleihe umgewandelt worden und es hat keinen logischen und sonstigen Sinn, die Summen, die wir damals an die Banken geschuldet haben, anders zu behandeln als die Kriegsanleiheschulden. Aber so, wie die Sachen sind, sind diese Details beinahe schon nicht mehr interessant; denn diese Bedingungen bedeuten unter allen Umständen den Zusammenbruch, der bei uns niemals bloß ein finanzieller sein kann, sondern der immer auch ein sozialer sein muß.

Wir sind ferner nicht befreit worden von dem Druck des früheren Artikels 54, dem gegenwärtigen Artikel 266, bezüglich des Umrechnungskurses für unsere auswärtigen Verbindlichkeiten. Dieser Artikel 266 ist absurd. Überall in der Welt, nach allen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, trägt der Gläubiger das Valutarisiko, nur wir sollen in diesem Falle eine inoffizielle, verschleierte Kriegsschädigung zahlen, der jede Basis, jeder Grund fehlt. Wir sollen eine Kursgarantie für die Neuausländer eingehen, eine Kursgarantie, die jede Forderung an uns zu einem guten Geschäft macht. Während wir aber nun so überlastet werden, wird gleichzeitig unsere Steuerkraft dadurch so sehr gelähmt, daß es ja jedem freisteht, wenn diese Bedingungen ratifiziert werden, sich einfach als Bürger eines anderen Staates zu erklären. Bei uns wimmelt es jetzt schon von Tschecho-Slowaken die es vor kurzem noch nicht waren, (*Ruf: Von Polen!*), von Polen usw., . . . Unter diesen Umständen haben wir einerseits zu fürchten, daß jeder, der irgendwelche Ansprüche hat, hier einströmt, jeder, der ein geeignetes Steuersubjekt wäre, von hier abströmt, dies zu einer Zeit, wo ganz ungeheure Lasten auf uns gehäuft werden, denen wir unter keinen Umständen gewachsen sein könnten.

Diese Dinge sind notorisch. Es ist nichts leichter, als sich davon zu überzeugen, und wenn sich die Welt diesem Argument verschließt, wenn sie ein Volk zum wirtschaftlichen Tode verurteilt, lediglich auf die Rankine seiner Gegner hin, so ist das eine Trivolität, wie sie die Geschichte kaum gekannt oder wenigstens seit Jahrhunderten nicht gekannt hat. Wenn dieser Vertrag, der so vieles schwerer ist als das, was dem Deutschen Reich aufgelegt wird, wenn dieser Vertrag, der in sich deshalb absurd ist, weil hier alles schlecht wird, im Falle diese Friedensbedingungen realisiert werden, sogar die Forderungen, die die Entente an uns selbst hat, wenn dieser Vertrag, der durch seine Härte über sein eigenes Ziel hinauschießt, ratifiziert wird, dann gibt es für uns keinen Ausweg, keinen Ausweg und keine Hoffnung, welches System immer

wir einschlagen. Wir sind nicht in der Lage, leicht- hin von Unannehmbarkeit der Friedensbedingungen zu sprechen. Aber sie sind schlimmer als unan- nehmbar, sie sind einfach unmöglich.

Ich habe von anderen Bestimmungen des Vertrages nicht gesprochen, wie zum Beispiel von der Lieferung von Rindvieh und von Maschinen. Wäre es nicht so traurig, es wäre geradezu komisch, daß wir, die wir — noch dazu auf Kredit — alle diese Dinge aus demselben Auslande beziehen müssen, die sie von uns fordern, nun aus unseren Beständen jene bescheidenen Mittel abzuliefern haben, die uns eventuell eine Hoffnung auf Wiederaufnahme unserer wirtschaftlichen Existenz gewähren könnten. Dergleichen Dinge sind nicht unmoralisch mehr — es ist ganz gleichgültig, ob sie es sind oder nicht —, diese Dinge sind in sich so absurd, daß die Hoffnung nicht aufgegeben werden darf, daß in letzter Stunde einige Milderungen erzielt werden. Da aber die Milderungen, die notwendig wären, so zahlreich und so groß sind, so wage ich keine Hoffnung zu er- wecken, daß das nötige Maß von Milderungen uns gewährt werden wird.

Da die Situation so steht, so habe ich mich davon enthalten, in die Details des Budgets einzu- gehen und insbesondere die Details jenes Finanz- planes für die nächsten drei Jahre vor Ihnen zu entwickeln, von denen ich erwartet hätte, daß sie uns in geordnete Zustände, in eine glücklichere Zukunft hinüberzuleiten vermögen. Meine verehrten Damen und Herren! Es wird Ihre Aufgabe sein, sei es jetzt, sei es bei Bekanntwerden der definitiven Bedingungen, ganz wie sie wollen, unsere Ausgaben nachzuprüfen, zu sehen, ob wir zu verschwenderisch waren. Möglich, daß Sie das finden. Aber Sie dürfen nicht vergessen, daß wir unter dem Druck von Verhältnissen gehandelt haben, dem auch Sie sich nicht hätten entziehen können, und Sie werden unschwer eine Menge von Posten entdecken, von denen Sie selbst wünschen würden, daß sie höher seien.

Ich erwähne nur den Unterrichtsetat. Der Unterrichtsetat beträgt bei uns 32 Millionen Kronen. Das ist im Verhältnis zum Gesamtbudget natürlich außerordentlich wenig. Wir, die wir daran gehen oder wenigstens, wenn wir nicht gehindert werden, daran gehen möchten, uns eine neue Zu- kunft zu begründen, eine neue Zukunft gesteigerter Produktivität, wir müssen die Errungenschaften auf sozialem Gebiete, die diese Zeit etwa zu bieten hat, durch ein neues Bildungssystem sichern, das ausgebaut werden muß. Wir können es nicht. Wir haben hier selbst mit Tausenden im einzelnen gespart und überall, wo gespart werden konnte, ohne daß wer verhungert, da ist es ohnedies ge- sehen.

Es ist ja leicht zu sagen, daß wir dies oder jenes abbauen sollten. Aber wir können die Leute nicht ohneweiters auf die Straße setzen und, was mehr ist, wir brauchen ihre Arbeit. Wir würden trotzdem schon im Laufe dieses Jahres deutlicher und deutlicher die Symptome eines Wiederauf- baues gesehen haben, wir würden im nächsten Jahre und in den zwei darauffolgenden Jahren langsam die Schlacken des Krieges, alle diese finanziellen Überbleibsel des furchtbaren Zusammen- bruches von uns haben abfallen sehen. Bei diesen Friedensbedingungen natürlich ist es anders. Was da geschieht, das wird dann zu überlegen sein, wenn wir das definitive Machtgebot vor uns haben. Unterdessen möchte ich ihnen sagen, daß das Bud- get, so wie es vor uns liegt — und das möchte ich, wenn ich könnte, der ganzen Welt sagen — kein Grund zum Verzweifeln gewesen wäre, daß der Umstand, daß wir vielleicht an unserer Zu- kunft verzweifeln müssen, nicht von uns kommt, sondern nur von außen her. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hausler *(welcher während vor- stehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung 322 der Beilagen), betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle) sowie über den Antrag der Abgeordneten Proft, Muchitsch, Sever, Witzany und Genossen, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, über die Neuregelung des Unterhalts- beitrages (214 der Beilagen) und den Antrag der Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. M. Mayr, Steinegger, Fischer und Genossen, betreffend die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen nach Kriegsgefangenen Militär- personen (278 der Beilagen). — *(325 der Bei- lagen.)*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Skarek, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Skarek: Meine Damen und Herren! Wir sind heute daran, das bestehende oder bestandene Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1912 bereits zum zweiten Male zu novellieren. Die letzte Änderung dieses Gesetzes fand im Juli 1917 statt,

und zwar wurden da nicht nur die Beiträge um ungefähr 70 Prozent durchschnittlich erhöht, sondern es fand auch eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten statt. Nach dem ursprünglichen Gesetze vom Jahre 1912 war der höchste Beitrag pro Tag 1 K 50 h, der niedrigste 91 $\frac{1}{2}$ h. Dieses Gesetz hat, ich möchte sagen, wohl für die erste Zeit, für den Beginn des Krieges hingereicht, es hat sich aber bereits im Jahre 1915 mit Rücksicht auf die zunehmende Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel als unzureichend erwiesen. Erst im Juli 1917 ist man dahin gekommen, den Beitrag nicht mehr nach Erwachsenen und Kindern unter acht Jahren abzustufen, sondern man hat einen einheitlichen Beitrag bei gleichzeitiger Beitragserhöhung festgesetzt, und zwar betrug nach dem Gesetze vom Jahre 1917 für Wien der Beitrag 2 K, für die Orte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse 1 K 80 h, für alle übrigen Orte in Österreich 1 K 60 h, was somit durchgängig eine 50prozentige Erhöhung für die Erwachsenen bedeutete, wenn wir aber die Kinder unter acht Jahren in Betracht ziehen, die nunmehr den vollen Beitrag der Erwachsenen erhielten, eine ungefähr 70prozentige Erhöhung dargestellt hat.

Wie ich bereits betont habe, wurde im Jahre 1917 auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ganz bedeutend erweitert. Es wurden sowohl die ehelosen Kinder als auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden und nicht verheirateten Gatten in den Genuß der Unterhaltsbeiträge einbezogen. Schon im Juli 1917, als diese Regelung der Unterhaltsbeiträge vorgenommen wurde, haben sich die Sätze, die dafür in Aussicht genommen wurden, als durch die Lebensmittelteuerung längst überholt dargestellt, und kaum, daß das Gesetz recht in Kraft war — es trat am 1. August 1917 in Kraft —, wurden schon wieder allgemein, insbesondere bei jenen Familien, welche wenige Familienmitglieder zählten, Beschwerden laut.

Im Mai d. J. haben die Abgeordneten Gabriele Proft und Genossen einen Antrag eingebracht, in welchem ungefähr folgendes gefordert wurde: Wenn nur eine einzelne Person mit dem Eingerückten im gemeinsamen Haushalte lebt, so soll eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages um 100 Prozent Platz greifen, wenn mehrere Angehörige des Eingerückten anspruchsberechtigt sind, dann eine ungefähr 50prozentige Erhöhung.

Ein zweiter Antrag der Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen, welcher im Juni d. J. eingebracht wurde, verlangte eine den Preisverhältnissen entsprechende Erhöhung.

Auf Grund dieser beiden Anträge hat nun das Staatsamt für Heerwesen eine Vorlage ausgearbeitet, die an den Ausschuß für Heerwesen gewiesen wurde und über die ich nun in der Lage

bin, Bericht zu erstatten. Diese Vorlage sieht eine einheitliche 50prozentige Erhöhung der Beiträge ohne jede Abstufung vor, ohne Rücksicht darauf, ob in der Familie des Eingerückten nur ein Familienmitglied im gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder mehrere. Diese Erhöhung beschränkt sich allerdings ausschließlich auf Angehörige der Kriegsgefangenen und erstreckt sich nicht auf die Angehörigen der Invaliden, deren Angelegenheit bereits durch das Invalidenentschädigungsgesetz geregelt worden ist, und auch nicht auf die Angehörigen der derzeit aktiv dienenden Volkswehr und sonstigen Militärpersonen.

Was die Zahl der derzeit noch in Kriegsgefangenschaft Befindlichen anbelangt, so schätzt man die in Italien in Gefangenschaft befindlichen, dem deutschösterreichischen Staate angehörigen Personen auf zirka 250.000. Eine ebenso große Anzahl scheint derzeit noch in Ostibirien zurückgehalten zu werden, so daß man die Ziffer der Kriegsgefangenen, die zu Deutschösterreich gehören, mit ungefähr 500.000 Personen beziffern kann.

Die Summen, die bis jetzt für Unterhaltsbeiträge, und zwar nicht nur für Angehörige von Kriegsgefangenen aufgewendet worden sind, betragen pro Monat ungefähr 50 Millionen Kronen. Von diesen 50 Millionen Kronen entfallen ungefähr 20 Millionen Kronen auf die Angehörigen der Kriegsgefangenen, zirka 20 Millionen Kronen wurden bisher für die Angehörigen der Invaliden verausgabt, die aber jetzt durch das Invalidenentschädigungsgesetz uns abgenommen wurden und in anderer Form aus Staatsmitteln ihre Unterstützung erhalten, und eine Post von ungefähr 10 Millionen Kronen entfällt auf die Angehörigen der Volkwehrmänner und der derzeit noch im aktiven Militärdienste stehenden Personen. Es werden also für die Angehörigen der Kriegsgefangenen ungefähr pro Monat 20 Millionen Kronen ausbezahlt. Mit der derzeitigen Erhöhung von 50 Prozent wird dieser Betrag in Zukunft ungefähr 30 Millionen Kronen ausmachen. Neben dieser Erhöhung der Unterhaltsbeiträge, die sich, wie ich noch einmal ausdrücklich betonen möchte, nur auf Angehörige der Kriegsgefangenen beschränken, findet nun eine Reihe von Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf im Wege der Abänderung ihre füngemäße Anwendung auf das alte bestehende Gesetz. Es soll also eine Ergänzung des bestehenden Gesetzes vom Juli 1917 in der Weise Platz greifen, daß es im Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes heißen soll: „Der Anspruchswerber hat über behördliche Aufforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“ Während bisher die Recherchen hinsichtlich der Bezugsberechtigung von seiten der jeweiligen behördlichen Organe gepflogen wurden, findet nunmehr in dem neuen Gesetz eine

Änderung dahin statt, daß es heißt: „Der Anspruchswerber hat über behördliche Aufforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“

Weiters wurde eine Änderung des bestehenden Gesetzes vom Jahre 1917 dahin vorgenommen, daß im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges und mangels einer klaglosen Evidenz aller Unterhaltsbeiträge eine allgemeine Überprüfung der derzeit in Kraft befindlichen Unterhaltsbeiträge erfolgen soll. Im neuen Gesetze soll nun durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen eine Handhabe hierzu geschaffen werden. Vor allem sollen alle Doppelbezüge von Arbeitslosenunterstützung und Unterhaltsbeiträgen ausgeschlossen werden. Im Laufe der fünf Jahre des Krieges, dadurch daß die Kinder, möchte ich sagen, innerhalb der fünf Jahre herangewachsen sind und einen eigenen Erwerb gesucht und gefunden haben, dürften bei Überprüfung der bestehenden Unterhaltsbeiträge in manchen Fällen Abänderungen zu treffen sein.

Im § 7 des alten geltenden Gesetzes soll jetzt neu eingefügt werden, daß die Berufung des Staatschazes durch die Finanzprokurator durch ein Mitglied der Unterhaltsbezirkskommission erfolgen soll. Bis jetzt konnte nämlich bloß der Anspruchsberechtigte an die Unterhaltslandeskommission auf Grund von abweislichen oder irrthümlichen Bescheiden berufen. Nunmehr wird in das neue Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß auch die Finanzprokurator im Interesse des Staatschazes berufen kann, wenn sie glaubt, daß in dem einen oder anderen Falle die Bezirkskommission zu Unrecht entschieden habe. Die Berufung der Finanzprokurator erfolgt natürlich in derselben Weise innerhalb 60 Tagen und kann durch ein Mitglied der Unterhaltsbezirkskommission geltend gemacht werden.

Der 4. Absatz des § 8 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: „Von der Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge kann in rücksichtswürdigen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltskommission zu.“ Während bisher das Gesetz bestimmte, daß Unterhaltsbeiträge nicht rückgezahlt werden, soll diese Bestimmung nunmehr dahin ergänzt werden, daß von der Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen Abstand genommen werden kann.

Der Artikel III spricht von der Überprüfung des rechtlichen Fortbestandes des Unterstützungsanspruches. Hierüber habe ich bereits in einem früheren Momente gesprochen und glaube daher, weiteres nicht mehr vorbringen zu müssen. Bemerken möchte ich nur noch, daß nach dem neuen Gesetze die Behörde das Recht hat, den Nachweis über den rechtlichen Bezug der Unterhaltsbeiträge zu fordern und daß die betreffende Partei diesen Nachweis innerhalb 14 Tagen bei der Unterhaltsbezirks-

kommission zu erbringen hat. Erbringt sie ihn innerhalb der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit nicht, so wird der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Wird der Nachweis jedoch später erbracht und der rechtliche Fortbezug genügend begründet, dann kann der eingestellte Beitrag nachträglich im Rückerstattungswege nachgezahlt werden.

Das, meine Damen und Herren, sind die wesentlichsten und wichtigsten Änderungen der Bestimmungen, die auf der einen Seite, was die Beitragsleistung anbelangt, eine Erhöhung aller Beiträge von einheitlich 50 Prozent ohne jede Abstufung vorsehen, auf der anderen Seite aber einige Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Gesetze machen. Wir haben im Ausschusse für Heerwesen alle diese abändernden Bestimmungen sehr eingehend geprüft und beraten, und ich verhehle nicht, daß im Ausschusse eine starke Neigung vorhanden war, an Stelle der 50prozentigen Erhöhung mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung eine 100prozentige Platz greifen zu lassen. Wir haben uns jedoch eines sagen müssen: Wenn wir gegenüber der Regierungsvorlage, die bereits vom Kabinettsrate genehmigt und vom Finanzausschusse ebenfalls nachgeprüft worden war, im Ausschusse eine 100prozentige Erhöhung angenommen hätten, dann hätte sich zweifellos das Inkrafttreten dieser erhöhten Unterhaltsbeiträge derart verzögert, daß wir dies nach unserer Meinung gegenüber den Angehörigen der Kriegsgefangenen nicht gut verantworten könnten. Wir haben infolgedessen von der 100prozentigen Erhöhung vorläufig Abstand genommen und haben uns mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz schon am 1. August, respektive, wie nachträglich in einem von allen Parteien dieses Hauses gestellten Antrage einvernehmlich festgelegt wurde, schon am 1. Juli in Wirksamkeit zu treten hat, mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz nur ein provisorisches, nur auf drei Monate wirksames ist, gesagt: Es ist zweifellos günstiger, die 50prozentige Erhöhung jetzt sofort ab 1. Juli zur Auszahlung an die Angehörigen zu bringen. Mit September ist die Frist dieser Erhöhung bereits wieder abgelaufen, so daß wir bei dem neuen Gesetze, wenn sich die Verhältnisse mittlerweile nicht gebessert haben, was wohl schwer anzunehmen ist, einen Schritt weiter nach vorwärts machen können. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß nach Abschluß des Friedensvertrages bezüglich der bis jetzt in Italien gefangen gehaltenen ein ziemlich starker Abbau erfolgen wird, so daß wir, wenn wir dies auch bezüglich der in Rußland gefangen gehaltenen mit Rücksicht auf die Entfernungen und die Transportschwierigkeiten nicht so rasch erwarten können, auch nach dieser Richtung durch den Abbau möglicherweise auch in materieller Beziehung einen Schritt nach vorwärts machen können.

Es würde also die durchschnittliche Erhöhung gegenüber dem ersten Gesetze vom Jahre 1912

meiner sehr oberflächlichen Berechnung nach insgesamt 120 Prozent ausmachen. Gewiß, meine Damen und Herren, das ist blutwenig gegenüber der außerordentlichen Not in diesen fünf Jahren und mit Rücksicht darauf, daß die wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände um das Zehn- und Zwanzigfache im Preise gestiegen sind; gegenüber diesen Preisen ist es zweifellos nicht viel. Es ist aber gewiß eine Milderung, die hier Platz greifen soll.

Ich betone also nochmals: Einvernehmlich wurde von allen Parteien dieses Hauses ein Änderungsantrag eingebracht, welcher sagt, daß nicht, wie es im Gesetze heißt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes, respektive die Erhöhung der Beiträge am 1. August, sondern bereits am 1. Juli d. J. erfolgen soll. Mit Rücksicht darauf und mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, durch welche das Gesetz selbst wirksam sein wird, haben wir im Ausschusse geglaubt, von einer weiteren Erhöhung Abstand nehmen zu können. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt bitte ich daher das hohe Haus, diese Gesetzesvorlage, wie sie hier vorliegt, zum Beschlusse zu erheben.

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und die Spezialdebatte unter Einem durchführen lassen. (Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung dagegen.

Ich möchte dem hohen Hause mitteilen, daß mir ein Antrag überreicht worden ist, und zwar der Antrag der Abgeordneten Schönsteiner, Schiegl und Dr. Schürff: Artikel I, Eingang, hat zu lauten: „Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919...“ Es ist das jener Antrag, welcher bereits vom Herrn Berichterstatter angekündigt worden ist. Er ist im Einvernehmen der Parteien gestellt worden.

Zum Worte haben sich gemeldet: Frau Abgeordnete Proft und Herr Abgeordneter Dr. Angerer; ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Proft.

Abgeordnete Proft: Hohes Haus! Es würde sich wohl erübrigen, der Vorlage, deren Inhalt uns eben vorgetragen worden ist, noch eine Rechtfertigung hinzuzufügen; aber man muß damit rechnen, daß es Bevölkerungskreise gibt, die sehr gerne darüber sprechen, daß die ganz unproduktiven Ausgaben, die für Arbeitslose, für Unterhaltsberechtigten und andere Kategorien, die wir jetzt hier haben, gemacht werden müssen, zu hoch und auch ungerechtfertigt wären. Nach dem, was uns jetzt zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, kann man ja sagen, daß diejenigen Bezugsberechtigten für den Unterhaltsbeitrag, die denselben vielleicht doch nicht ganz zu Recht beziehen, ja jetzt kontrolliert werden

sollen und daß ihre Bezugsberechtigung geprüft werden soll. Es besteht also wohl die Gefahr nicht mehr in dem Maße, daß Personen Unterhaltsbeiträge beziehen, die kein Recht dazu haben. Darum müssen wir aber auch hier ein paar Worte zur Begründung dafür sagen, warum diese Anträge eingebracht worden sind. Es ist das notwendig gewesen, weil sich Zustände herausgebildet haben, die einfach unhaltbar sind. Und wenn jetzt die verschiedenen Staatsangestelltengruppen und alle diejenigen, die ein Recht haben, vom Staate eine Aufbesserung ihrer Bezüge zu verlangen, an den Staat herantreten und eine solche Aufbesserung fordern, so kann man gewiß nicht allen diesen Wünschen und Forderungen Rechnung tragen. Aber gerade diese Forderung, die Unterhaltsbeiträge zu erhöhen, ist durchaus gerechtfertigt gewesen, weil die Frauen und Kinder, die die Bezugsberechtigung besitzen, glatt hätten zugrundegehen müssen, wenn die Sätze für die Unterstützungen, wie sie derzeit sind, weiter bestehen blieben.

Ich möchte dem hohen Hause nur mit ein paar Worten zeigen, wie unmöglich die Existenz dieser Familien geworden ist. Wenn man das nimmt, was derzeit an rayonierten Lebensmitteln zu beziehen ist — und das ist gewiß ein Ausmaß, von dem kein Mensch leben kann —, und wenn wir sehen, daß auch das nicht von den Unterhaltsbeiträgen, wie sie jetzt gegeben werden, bezahlt werden kann, dann ist die Forderung durchaus gerechtfertigt, die Unterhaltsbeiträge zu erhöhen. Ich will nur in Erinnerung bringen, daß man jetzt für die Woche ein halbes Kilogramm Mehl beziehen kann, dann 12 Dekagramm Fett, 19 Dekagramm Zucker, 1¼ Laib Brot und 15 oder 20 Kilogramm Kohle, wie eben das Quantum derzeit ist, natürlich immer vorausgesetzt, daß man es auch haben kann. Das macht schon ein Defizit von 55 Heller im Haushalte pro Woche aus. Die Frau bezieht für sich oder für ein Kind 14 K., nämlich siebenmal 2 K., und der Preis für diese Artikel, die ich eben aufgezählt habe, beträgt eben 14 K 55 h. Außer den Artikeln, die ich hier aufgezählt habe, gibt es natürlich noch eine große Reihe anderer Bedürfnisse, und zwar Dinge, die unbedingt für die Existenz notwendig sind. Man kann sich vorstellen, wie eine solche Familie leben muß, wenn, wie das jetzt der Fall ist, für einen großen Teil dieser Bezugsberechtigten unmöglich eine Arbeit zu finden ist.

Daher, hohes Haus, haben wir uns veranlaßt gesehen, die Anträge einzubringen, die den Ausschüssen vorgelegt sind, und es tut uns leid, daß nicht alles das hier für das Gesetz zur Annahme vorgeschlagen wurde, was wir in den Anträgen verlangt haben. Vor allem muß man es bedauern, daß dem Wunsche nicht Rechnung getragen wurde, der in unserem Antrage enthalten war, für

diejenigen Personen, die allein nach einem Eingrückten zurückgeblieben sind, die Mutter oder die Frau, die keine Kinder hat, einen höheren Unterhaltsbeitrag festzusetzen, weil natürlich bei den schlechten Wohnungsverhältnissen, die wir hier haben, und besonders bei den schlechten Wohnungsverhältnissen, unter denen die große Masse zu leiden hat, die Wohnung naturgemäß nicht mehr viel kleiner werden kann, wenn eine Einzelperson den Haushalt führt, als dort, wo eine Arbeiterfamilie mit mehreren Kindern wohnt. Bei diesen Personen lassen sich aber die Ausgaben für Zins und andere Dinge nicht mehr so reduzieren, daß eine solche alleinstehende Frau mit dem jetzigen Beitrage von 14 K in der Woche auch nur einen Teil dessen bestreiten kann, was für das Leben und die Existenz unumgänglich notwendig ist.

Wir haben daher verlangt, daß für solche Frauen, die allein nach einem Eingrückten bezugsberechtigt sind, ein höherer Unterstützungssatz angeordnet werden soll. Es ist uns im Finanzausschusse mitgeteilt worden, daß das nicht möglich ist, und ich kann hier nicht umhin, zu erklären, daß wir es sehr bedauern, daß diese Forderung in diese Gesetzesvorlage nicht aufgenommen wurde.

Bei dieser Gelegenheit, als diese Anträge dem Finanzausschusse vorgelegt wurden, und zwar nicht zur Durchberatung, sondern mehr nur zur Kenntnisnahme, wurde uns vom Herrn Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen gesagt, daß diejenigen bezugsberechtigten Frauen, die alleinstehend und erwerbsunfähig sind, nicht, wie wir angenommen haben, nach den neuen Bestimmungen zweimal 3 K, also 6 K, sondern, weil sie ohnehin nach dem jetzt bestehenden Gesetz den anderen Bezugsberechtigten gegenüber dadurch bevorzugt sind, daß sie 4 K bekommen, auch weiterhin nicht mehr bekommen sollen. Nun möchte ich an den Herrn Berichterstatter die Anfrage richten, ob das richtig ist; denn wenn das so ist, dann ist wohl bei der Handhabung dieses Gesetzes der Auslegung jede Möglichkeit gegeben und es wären die Folgen gar nicht abzusehen, die daraus entstehen könnten, wenn man es den Organen, die diese Maßnahmen durchzuführen haben, überließe, sich das auszulegen, wie sie wollen. (*Abgeordneter Forstner: Jede Unterhaltskommission würde anders entscheiden!*) Gewiß! Ich möchte daher an den Herrn Berichterstatter das Ersuchen richten, uns darüber Auskunft zu geben, wie es sich mit dieser Bestimmung verhält. Wir wünschen, daß hier im Hause festgelegt wird, daß die Vorschläge so gemeint sind, wie man sie nur lesen kann — und wir hätten sie nicht anders gelesen, wenn der Herr Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen sie nicht anders interpretiert hätte —, daß nämlich jede Frau, die nach einem Eingrückten bezugsberechtigt,

alleinstehend und erwerbsunfähig ist, das Recht hat, den Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße zu beziehen, 6 K und nicht 4 K, wie uns im Ausschusse gesagt worden ist.

Wenn die hier vorliegenden Vorschläge angenommen werden, ist auch für die alimentierten Kinder eine Verbesserung geschaffen, die endlich wenigstens 1 K täglich bekommen können. Es ist das wenig genug, aber doch mehr, als sie gegenwärtig nach dem in Geltung stehenden Gesetze bekommen.

Ich habe es für notwendig gehalten, das dem hohen Hause hier mitzuteilen, damit man weiß, welche Gründe uns bewogen haben, diese Anträge einzubringen, und wir hoffen, daß keiner von den Abgeordneten, die hier ein Votum abzugeben haben, gegen die durchaus gerechtfertigten Forderungen, die von draußen gestellt und jetzt dem hohen Hause von den Ausschüssen, die sich mit den Anträgen beschäftigt haben, zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind, Stellung nehmen wird. Wir werden ohnehin draußen zu rechtfertigen haben, warum wir nicht mehr geben, aber leider ist es, wie wir gehört haben, nicht möglich, mehr zu geben, und schließlich und endlich wird es ja nicht mehr so lange dauern, als es schon gedauert hat, daß wir solche bezugsberechtigte in unserem Staate haben werden, wie es leider noch die Frauen und Kinder der in der Gefangenschaft befindlichen Kämpfer aus dem letzten Kriege sind. Ich bitte Sie, unseren Anregungen zuzustimmen, und vor allem bitte ich den Herrn Berichterstatter um die Beantwortung meiner Anfrage. (*Beifall.*)

Präsident Hauser: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Angerer.

Abgeordneter Angerer: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzentwurf wird wohl auf allen Seiten des Hauses Zustimmung finden. Allein es muß bei dieser Gelegenheit ausgesprochen werden, daß die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen und überhaupt von öffentlichen Geldern in keinem Falle dazu verwendet werden darf, um Leuten, welche nicht arbeiten wollen, ein arbeitsscheues Leben zu ermöglichen. Es muß das mit der allergrößten Deutlichkeit ausgesprochen werden, weil Tausende und Tausende von arbeitsamen Leuten in allen Teilen unseres kleinen deutschösterreichischen Staates darüber empört sind, daß heute Leute, die vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein arbeiten, nicht so viel verdienen, wie Arbeitslose, vielfach Arbeitsunwillige oder Arbeitscheue, die sind nämlich gemeint, durch ihr spekulatives Treiben zu verdienen in der Lage sind. So können wir unsere neue Volkswirtschaft nicht aufbauen. Es ist daher

in der Provinz draußen vielfach eine große Mißstimmung gegen Wien, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Wien nicht nur der Sitz von Arbeitslosen, sondern auch von Arbeitscheuen und Arbeitsunwilligen ist, die darauf spekulieren, auf Kosten der Allgemeinheit ein bequemes Leben zu führen. (Abgeordneter Forstner: In der Provinz ist es um kein Haar besser!) In der Provinz ist die Arbeitslosigkeit so gut wie beseitigt, wenigstens zum größten Teil; es gibt sehr wenige wirklich arbeitslose Leute, im Gegenteil, in der Provinz werden Arbeiter gesucht. Ein Beispiel will ich, weil gerade jetzt ein Zwischenruf in dieser Hinsicht gefallen ist, aus Kärnten geben: In der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat es sich, als der Frühjahrsanbau im Gange war, darum gehandelt, daß dafür gesorgt werde, daß alle Grundstücke, die bebauungsfähig sind, auch wirklich bebaut werden, und da hat es sich nun bei einer kommissionellen Begehung ergeben, daß ein Grundbesitz in der Umgebung von Klagenfurt außerordentlich nachlässig bebaut war, und es wurde verfügt, daß $64\frac{1}{2}$ Joch gelegentlich der Sitzung des landwirtschaftlichen Beirates für solche Leute zum Anbaue freigegeben werden sollen, die diesen Anbau dann übernehmen würden. Bei dieser Sitzung waren anwesend der Vertreter der Gemeinde Klagenfurt, der Vertreter der Militärbehörde und der Vertreter der Agrarbehörde. Es wurde zunächst diesen drei Körperschaften angeboten, die Grundstücke unentgeltlich zu übernehmen und den Anbau zu besorgen. Was war das Ergebnis? Der militärische Vertreter bedauerte, daß sich die Volkswehrleute zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht hergeben, daß also nichts gemacht werden könne, der Vertreter der Stadtgemeinde Klagenfurt erklärte, die Gemeinde könne nichts übernehmen, weil sie unmöglich Arbeitskräfte aufbringen und bekommen kann, die Agrarkommission hat aber von Wien aus einige unverlässliche Arbeiter bekommen, die in den ersten Tagen wieder davongegangen sind, um in Wien das gut bezahlte Heer der Arbeitslosen zu vermehren (Zwischenrufe), so heißt es im Berichte . . . (Zwischenrufe.)

Präsident **Hausler**: Ich bitte nicht zu unterbrechen!

Abgeordneter **Dr. Angerer**: . . . und diejenigen, welche ausgehalten haben, reichen kaum hin, um die notwendigsten, der Agrarkommission zur Bebauung schon zugewiesenen Gründe anzubauen, da ist das Thoneremoos gemeint. Das ist nur ein Beispiel und solche Beispiele . . . (Zwischenrufe.) Ich bitte, Sie können später das Wort ergreifen, aber ich möchte betonen, daß das ein Beispiel ist, aus welchem man sieht, daß man draußen in der Provinz arbeitssame Leute sucht und daß insbesondere in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung, wo es

sich um den Anbau und um die Ernte sowie um die landwirtschaftlichen Arbeiten handelt, ein Suchen nach Leuten vorhanden, man aber nicht in der Lage ist, solche Arbeiter zu finden. (Ruf: Sie weigern sich, industrielle Arbeiter aufzunehmen!) Ich bitte, das ist auch nicht richtig. Ich habe schon im vorigen Jahre, als ich von meiner geometrischen Vermessungsarbeit nach Heiligenblut zurückgekommen bin, in das weltabgelegene Heiligenblut einen Bauernknecht gefunden, der in eine Alpenhütte hinaufgezogen ist, um auf der Hochalpe Wiesen zu mähen. Ich kam mit ihm in ein Gespräch und da merkte ich, das ist ein Mann, der schon in der Welt herumgekommen ist. Ich habe mich mit ihm länger unterhalten und es hat sich herausgestellt, daß er in Wien Buchdrucker war. Er sagte mir: Lieber als daß er in Wien verhungere, sei er nach Heiligenblut zu einem Bauern in Arbeit gegangen, denn er habe da sein sicheres Fortkommen; seine Mutter ist schon in Wien verhungert, sie war magenkrank und ist der kläglichen Ernährung unterlegen, sein Vater ist im Kriege gefallen und um nicht selbst in Wien zu verhungern, habe er sich als Bauernknecht verdungen. Ich meine, es gibt Arbeitsgelegenheiten genug, wenn man sie nur suchen will. Und mein Bub, der in der VI. Realgymnasialklasse gewesen ist, leistet jetzt auch landwirtschaftliche Arbeit, weil ich ihm gesagt habe: Mein lieber Bub, es ist viel gescheiter, du bildest dich in einem produktiven praktischen Beruf aus, als daß du studierst und das Heer derjenigen vermehrst, die nicht imstande sind, sich durch ihre Arbeit eine Existenz zu verschaffen. Wir brauchen solche Leute und deshalb meine ich: Wenn wir solche Gesetze beschließen, so denken wir selbstverständlich an die armen Angehörigen der Kriegsgefangenen, wir denken an ihre Leiden, wir denken daran, daß diese Kriegsgefangenen ja die größten Märtyrer sind, die noch über den Krieg hinaus ihr Märtyrerdasein weiter fortfristen müssen, und wir denken an die große Pein, die auch ihre Angehörigen dadurch erleiden, daß diese Kriegsgefangenen noch nicht zurück sind, während so und so viele tausend andere schon zu Hause sind.

Wir haben Mitleid mit den Angehörigen der Kriegsgefangenen, darüber besteht gar kein Zweifel, und wir gönnen denjenigen Angehörigen, die nicht arbeiten können, die krank, alt oder gebrechlich sind, die Kinder zu versorgen haben usw., von Herzen die Unterstützung, ja wir würden auch eine höhere nicht für ungerechtfertigt halten; allein dagegen muß Einsprache erhoben werden, wenn man etwa versuchen sollte, die Sache wieder so zu deuten, als ob öffentliche Unterstützungen dazu da wären, um auch jenen zuzukommen, die Arbeit leisten können, aber keine Arbeit leisten wollen. (Sehr richtig!) Was die Arbeitslosenunterstützung schadet, das brauche ich Ihnen nicht erst auszumalen. Dieses

Gesetz behandelt ja nicht die Arbeitslosenunterstützung, aber nichtsdestoweniger will ich doch erwähnen, daß gerade die Unterstützung der Arbeitslosen nach unserer Meinung ein ungeheurerlicher Zustand ist, der den Aufbau unseres ganzen Staates geradezu unmöglich macht; denn wenn man jedem, der erklärt, arbeitslos zu sein und keine Arbeit zu finden, Unterstützung gibt, wenn dann auf gewaltsamem Wege diese Unterstützungen noch in die Höhe gezwungen werden und schließlich eine Nebenregierung entsteht, welche alles terrorisiert, ja, Verzehreste, wie werden wir dann zur Arbeit zurückkehren? Wie werden wir wieder Arbeit leisten können? Und nur durch Arbeit kann etwas geleistet werden, denn es gibt keinen Staat, der ohne Arbeit imstande wäre, Produkte zu schaffen. Wir können auch unsere Valuta nur durch Arbeit heben. Wir können nur durch Produkte, die wir erzeugen, in den Auslandshandel eintreten u. dgl. Das ist so klar und wird von niemanden bestritten, aber dennoch ist es bis heute nicht möglich gewesen, mit diesen Arbeitslosenunterstützungen auf einen grünen Zweig zu kommen. Ich betone auch hier wie bei dem vorliegenden Gesetz, daß auch jenen Arbeitslosen, die arbeitswillig sind und trotz ihrer Arbeitswilligkeit vorübergehend keine Arbeit finden, weil durch den Krieg solche Zustände geschaffen wurden, eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gebührt; aber jenen, welche das Bestreben zeigen, nicht arbeiten zu wollen, muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, und jetzt komme ich auf das Positive dessen, was ich sagen will.

Ich habe das Wort deshalb ergriffen, weil ich die hohe Regierung bitten möchte, in der Durchführungsverordnung unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, daß diese Unterstützungsbeiträge nur jenen zukommen, die nicht in der Lage sind, sich durch ihre eigene Arbeit so viel zu verdienen, daß der Lebensunterhalt für sie und ihre Angehörigen gesichert ist. Dieser Gedanke kommt zwar im Motivenberichte der Regierungsvorlage ganz gut zum Ausdruck, wo es heißt (*liest*): „Es sollen auch jene Personen vom Genuß eines Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen werden können, die imstande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt zu finden, die es aber aus Arbeitscheu vorziehen, gegebene Arbeitsgelegenheiten zu meiden und den Unterhaltsbeitrag zu beziehen.“ Dieser Satz der Begründung ist es, auf den wir das allergrößte Gewicht legen, und wir möchten bitten, daß dieser Gedanke auch in die Durchführungsverordnung ausdrücklich aufgenommen wird. (*Berichterstatter Skaret: Das ist ja im Gesetz enthalten!*) Im Gesetz finde ich nur eine Stelle, die möglicherweise Anlaß zu Mißdeutungen geben könnte, und das ist der neue Absatz 3 des § 2 auf Seite 4. Dort heißt es (*liest*): „Der Anspruch besteht nicht zu Recht, wenn dem Heranz-

gezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein Einkommen zufällt, durch welches der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann.“

Dieses Wort „zufällt“ ist es, das mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, denn „Zufallen“ ist etwas, was außerhalb des Willens des einzelnen Menschen steht.

Ich siehe auf dem Standpunkt, daß es sich nicht um jene Einkommen handelt, die dem Einzelnen „zufallen“, sondern es handelt sich um jene Einkommen, die der Einzelne sich erwirbt; er muß aktiv beteiligt sein, er darf nicht warten, bis ihm ein Einkommen zufällt. Allerdings steht das schon früher im Gesetze (*Zwischenruf*) und auch im 4. Absatz. Ich möchte nur feststellen, daß aus dem Worte „zufallen“ nicht herausgedeutet werden könnte, daß man Leuten, die sagen, mir fällt dieses Einkommen, das ich zu meinem Unterhalte brauche, nicht zu, auf Grund dieses Paragraphen den Unterhaltsbeitrag gewähre. Das Wort „zufallen“ kann nicht so gemeint sein, es wäre in Widerspruch mit dem übrigen Sinn des Gesetzes. Mit dem Sinn des Gesetzes bin ich einverstanden, nur gegen mißbräuchliche Anwendung des Wortes „zufallen“ möchte ich Stellung nehmen. Ich verstehe wohl, worin der Sinn dieses Wortes liegt. Es ist gemeint, daß es Leute gibt, welche kleine Renten beziehen, ältere Leute, die irgendwelche Unterstützung von Rechts wegen beziehen, kleine Pensionen usw. Das sind Beiträge, welche dem Betreffenden vermöge früher geleisteter Arbeit zufallen. In dem Sinne ist das Wort gerechtfertigt, aber man soll nicht eine Hintertür lassen, um Arbeitsunwilligen unter Beziehung auf diese Bestimmung des Gesetzes den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag zuzugestehen.

Dann ist noch eines: Wir haben nicht bloß Kriegsgefangene aus dem Weltkrieg, wir haben auch Kriegsgefangene aus dem Nachweltkrieg, aus dem Kleinkrieg, den wir in Kärnten durch 7 Monate lang leider zu führen gezwungen gewesen sind. Wissen Sie, daß wir auch da Kriegsgefangene haben? Es sind das Leute, welche die Kärntner Heimat verteidigt haben, sie sind jetzt drüben in Laibach, man weiß nicht, wie sie behandelt werden. Im allgemeinen heißt es, daß die Behandlung und auch die Ernährung im großen und ganzen zufriedenstellend sind; das mag im allgemeinen richtig sein. Wir haben aber auch einzelne Fälle kennen gelernt, wo die Art der Behandlung und die Versorgung unserer Kriegsgefangenen geradezu skandalös ist. Wir möchten die hohe Regierung bitten, auch diese Sache im Auge zu behalten, denn auch die Angehörigen dieser Kriegsgefangenen leiden unter der Abwesenheit ihrer Männer. Wir möchten weiters die Regierung bitten, daß sie alles tun möge, daß

auch diese Kriegsgefangenen aus unserem Kärntner Abwehrkriege baldmöglichst in ihre Heimat zurückkommen und ihren Angehörigen zurückgegeben werden. Auch für die Angehörigen dieser wird gesorgt werden müssen.

Aber es gibt nicht nur Soldaten, es gibt auch Zivilinternierte; man hat uns Frauen und auch Kinder nach Laibach weggeführt, auch diese stehen unter arger Behandlung. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um auch da die Regierung zu bitten, ihr Augenmerk diesen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zuzuwenden, welche sich in großem Notstand befinden und die das Leid, das der Krieg bis zum Übermaß voll gemacht hat, überaus bitter empfinden.

Zum Schluß möchte ich feststellen, daß unser Klub mit dem Sinn dieses Gesetzes, wie es uns hier vorliegt, voll und ganz einverstanden ist. Wir werden dafür stimmen, aber unter ausdrücklicher Betonung, daß wir wünschen, daß in der Durchführungsverordnung klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß nicht arbeitsscheue Leute in den Genuß der erhöhten Bezüge kommen, sondern nur jene, die trotz ihrer fleißigen Arbeit physisch nicht in der Lage sind, das zu leisten, was sie zum Lebensunterhalt benötigen. Denen sei es vom Herzen gegönnt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hausler: Zum Worte gelangt Kollege Steinegger.

Abgeordneter Steinegger: Hohes Haus! Es ist unzweifelhaft richtig, daß wir heute wieder einen Gesetzentwurf vor uns haben, der von ungeheurer Wichtigkeit ist. In unserem Kreise waren wir schon lange von der Notwendigkeit überzeugt, daß endlich auch für diese Angehörigen von Kriegsgefangenen etwas geschehen müsse. Wir haben deshalb auch einen Antrag der Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. Mayr, Steinegger und Fischer eingebracht, der verlangt hat, daß eine Erhöhung dieser Unterhaltsbeiträge, und zwar den Verhältnissen entsprechend, durchgeführt werden soll. In dieser Gesetzesvorlage wird eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages tatsächlich durchgeführt, aber den heutigen Verhältnissen entspricht diese Erhöhung wohl kaum.

Es wird ja zu berücksichtigen sein und ist gewiß zu berücksichtigen, daß wir heute in einem Staate leben, der über sehr geringe Mittel verfügt und der nicht in der Lage ist, so weit gehen zu können, wie man sonst vielleicht im Falle der Notwendigkeit gehen müßte. Aber immerhin erscheint es sehr merkwürdig, daß man in solchen Fällen, besonders wo es sich darum handelt, tatsächlich für die Ärmsten der Armen, für Leute, deren Familien-

leben zerstört ist, die ihre Angehörigen nicht zu Hause haben, etwas zu tun, ihnen eine bessere Existenz zu bieten, im allgemeinen viel länger und viel mehr spricht, als wenn es sich beispielsweise darum handelt, wie wir gesehen haben, arbeitslosen und oft sogar arbeitsscheuen Elementen etwas zu geben.

In den Ausführungen der Vorredner ist unter anderem auch erwähnt und sehr breitgetreten worden, daß in diesem Falle nicht auch Leute unterstützt oder dieser Unterstützung teilhaftig werden sollen, denen sie nicht gebühre. Daß diese Unterstützung ausgenutzt wird, diese Gefahr dürfte, glaube ich, in diesem Falle wohl nicht allzu groß sein. Ich möchte sogar so weit gehen, daß man bei der Anwendung dieses Gesetzes unter keinen Umständen beispielsweise Mütter zwingen dürfte zu arbeiten, die Kinder zu erhalten haben, die der Erziehung ihrer Kinder zu obliegen haben. Solche Mütter leisten eine viel größere und eine sehr große sittliche Arbeit für den Staat von ganz ungeheurer Wichtigkeit.

Es könnte leicht sein, daß auf Grund der Äußerungen, die früher hier gefallen sind, es jemandem unter Umständen einfallen könnte, auch die Mütter von Kindern zu zwingen zu arbeiten, und dagegen müßten wir mit aller Schärfe Einspruch erheben, denn den Müttern obliegt die Erziehung der Kinder und das ist besonders in der gegenwärtigen Zeit eine derartig große und schwere Aufgabe, daß sie ganz ruhig der schwersten Beschäftigung gleichgezählt werden kann.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit weiters darauf hinweisen, daß man unbedingt dafür sorgen muß, daß die Anwendung dieses Gesetzes in ordentlicher Weise vorgenommen wird, daß es nicht wieder wie früher so häufig vorkommt, daß Witwen oder andere Anspruchsberechtigte Monate und ein halbes Jahr lang in den verschiedenen Kanzleien herumlaufen und herumbetteln müssen, von einer Tür zur anderen gesendet werden, um dann endlich unter Umständen, wenn sie nicht einen geeigneten Anwalt gefunden haben, überhaupt ohne Resultat abziehen zu müssen. Mir ist selber ein Fall untergekommen, wo eine Mutter ein ganzes Jahr herumlaufen mußte, bevor sie in den Genuß des Unterhaltsbeitrages gekommen ist, und hätten sie nicht freundliche Nachbarn und hilfereite Verwandte in der Zwischenzeit erhalten, so wäre sie, bis sie in den Genuß dieses Betrages gekommen wäre, schon längst verhungert. Solche Zustände dürfen bei der Anwendung des Gesetzes nicht mehr Platz greifen *(Zustimmung)*, sondern die Leute, besonders die Frauen, die Hiergebliebenen usw. müssen ordentlich behandelt werden, es muß ihnen von vornherein gesagt werden, dort und dort ist der Anspruch anzumelden, dort und dort bekommt ihr eure Bezüge,

damit sie nicht gezwungen sind, die Zeit, die sie notwendig brauchen, um sich Lebensmittel zu besorgen und um die Kinder zu erziehen, noch mit ganz unwürdigen Bettelgeiern um die anspruchsberechtigten Bezüge zu benutzen.

Des weiteren begrüße ich es sehr, daß dieses Gesetz rückwirkend gemacht worden ist. Dadurch ist wenigstens eine teilweise Verbesserung herbeigeführt worden, dahingehend, daß die Anspruchsberechtigten in allernächster Zeit mit einemmal einen Betrag in die Hand bekommen, mit dem sie irgend etwas, sei es Wohnungszins oder sonst etwas, begleichen können. Ich glaube, darin dürfte eine Haupthilfe gelegen sein, die dieses ganze Gesetz den Anspruchsberechtigten bringt.

Es ist in den früheren Ausführungen — ich möchte das nur deshalb erwähnen, weil es auch dort erwähnt worden ist — unter anderen auch davon gesprochen worden, daß in Zukunft infolge der traurigen Finanzlage wahrscheinlich auch viele berechnigte Wünsche der Staatsangestellten und anderer Berufsgruppen nicht erfüllt werden können.

Meine sehr geehrten Anwesenden! Mich hat dieser Ausdruck von dieser Seite etwas eigentümlich berührt, weil man früher gewohnt war, gerade auf diesem Gebiete sonst andere Ausprüche zu hören. Ich glaube, wenn es sich um berechnigte Wünsche handelt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die dazu dienen, wie auch früher ausgeführt worden ist, die Leute vor dem Verhungern zu schützen, die dazu dienen, den Leuten eine Existenz zu bieten oder zu einer Existenz zu verhelfen, so werden wir auch in Zukunft für alle diese Kreise eintreten müssen, soweit es uns möglich ist.

Hohes Haus! Ich habe schon, wie ich schon einmal hier erwähnt habe, allerdings die eine feste Überzeugung, daß diese gesamten finanziellen Zuwendungen nie und nimmer uns zu einem Ziele führen werden. Wir müssen endlich — und es ist dies auch heute von anderer Seite hier betont worden — wir müssen dazu kommen, eine geordnete Wirtschaft zu bekommen, wir müssen dazu kommen, ein geordnetes Finanzwesen zu bekommen, wir müssen zu einem Abbaue der Preise, zu einer höheren Wertung des Geldes kommen, dann werden auch endlich einmal alle diese Zuwendungen und all diese Hilfsmittel, die wir heute den Leuten in barem geben, den richtigen Erfolg zeitigen. Das ist ja schließlich und endlich das Ziel, daß wir die wirtschaftliche Existenz — das soll ja der End-erfolg des Ganzen sein — dieser Leute sichern und besserstellen. Ich begrüße es, daß das Gesetz, wie gesagt, rückwirkend gemacht worden ist, und ich begrüße es auch, daß man die Möglichkeit hat, in drei Monaten eventuell eine Änderung nach oben hin vorzunehmen. Unter allen Umständen müßte ich aber dagegen protestieren, daß man

Mütter oder solche, denen die Jugend anvertraut ist, auf Grund dieses Gesetzes zwingen dürfte, die Erziehung der Kinder im Stiche zu lassen, wenn man sie zwingen würde manuell zu arbeiten, um überhaupt in den Genuß dieses Beitrages zu kommen. (Beifall.)

Präsident Bauer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Skarek: Sehr geehrte Damen und Herren! Es wurde in den Ausführungen der Frau Abgeordneten Probst die Frage aufgeworfen, was mit jenen zu geschehen habe, welche als Angehörige der Kriegsgefangenen im Haushalte der Kriegsgefangenen gelebt haben und welche erwerbsunfähig, somit zu einer Arbeit nicht tauglich sind. Es soll der Frau Abgeordneten Probst gesagt worden sein, daß hier nur eine Erhöhung von 2 auf 4 K Platz greift, und zwar soll ihr dies, wie ich nachträglich richtigstellen will, nicht von einem Herrn aus dem Staatsamt für Heerwesen, sondern von einem Herrn aus dem Staatsamt für Finanzen gesagt worden sein. Das ist zweifellos von dem betreffenden Herrn Regierungsvertreter ein schwerer Irrtum gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes. Hier im Gesetze finden wir in § 3 die Ziffern der Unterhaltsbeitragsätze verzeichnet und wir finden dann im Verlaufe des § 3 folgenden Absatz (liest):

„Nur dann, wenn die anspruchsberechtigte Person mit dem Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße.“

Da also zuerst der Beitragsatz festgestellt wird und dann in späteren Absätzen gesagt ist: nur, wenn sie allein mit ihm gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein doppelter Beitrag, so gebührt ihr auf Grund des jetzt zu ändernden Gesetzes, da wir für Wien einen Beitragsatz von 3 K haben, in diesem Falle ein Beitragsatz von 6 K und nicht von 4 K. Damit habe ich, wie ich glaube, diese an mich gerichtete Anfrage erledigt.

Was mich in den Ausführungen des Herrn Kollegen Angerer sehr unangenehm berührt hat, das ist das so scharfe Hervorkehren der Anschauung, als ob er alle Arbeitslosen für arbeitscheue und arbeitsunwillige Individuen ansähe. (Zwischenruf des Abgeordneten Angerer.)

Meine Herren! So steht es in Wirklichkeit nicht. Wir haben unter den Arbeitslosen heute — zu ihrer Ehre sei es gesagt — eine ungeheuer große Zahl, die sehr gern arbeiten, die sehr erfreut wären, an Stelle der ungenügenden Unterstützung

einen höheren Arbeitslohn zu bekommen, die aber außerstande sind, Arbeit zu finden. (*Zustimmung und Zwischenrufe.*) Es ist auch, Herr Kollege Ungerer, vollständig falsch oder zumindest in vielen Teilen falsch, was Sie von der landwirtschaftlichen Arbeit gesagt haben. Ich könnte Ihnen Fälle aufweisen, wo zum Beispiel Arbeitslose in einer Versammlung gefordert haben, die Bauern mögen den Widerstand gegen die Arbeiter aus den Industrien aufgeben und ihnen die Möglichkeit zur Feldarbeit, zur landwirtschaftlichen Arbeit bieten. (*Sehr richtig!*) Die Bauern haben darauf erklärt: Wart ihr früher in den Fabriken, so geht wieder in die Fabriken, wir brauchen euch nicht! Es mögen vereinzelte Fälle vorkommen, Herr Kollege, wo die Leute draußen Mangel an Arbeitern haben, aber ich bitte andererseits zu bedenken, nicht jeder Industriearbeiter eignet sich zur landwirtschaftlichen Arbeit und ich möchte mir den Bauer ansehen, der mit besonderem Vergnügen einen Industriearbeiter, wie einen Buchdrucker, einen Mechaniker usw. zur Feldarbeit nimmt. Ich erinnere daran, wie es war, als die gefangenen Russen bei uns zur Bauernarbeit verwendet wurden: Wenn der Bauer das Glück hatte, einen russischen Bauern als Kriegsgefangenen zu bekommen, dann war er gewiß mit ihm zufrieden; mit einem Kriegsgefangenen aber, der in Rußland vielleicht Buchdrucker und dergleichen war, der weder die Sense, noch sonst ein Gerät zu handhaben vermochte, war den meisten Bauern nicht viel geholfen und solche Kriegsgefangene sind meist wieder ins Lager zurückgeschickt worden. (*Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Es geht nicht an, eine Klasse von Menschen, die in diesen fünf Jahren des Krieges so schwer gelitten hat und nunmehr wegen des Mangels an Rohle und an Rohstoffen außerstande ist, Arbeit zu finden, jetzt als arbeitslos hinzustellen. (*Sehr richtig!*) Es würde uns nie einfallen, die Herren aus dem Mittelstande und vom Kleingewerbe als arbeitslos hinzustellen deswegen, weil sehr viele Kleingewerbetreibende jetzt vormittags im Gasthaus, nachmittags im Kaffeehaus und abends wieder im Gasthaus sitzen. Wir werden nie deswegen die große Masse des Mittelstandes und der Kleingewerbetreibenden als arbeitslos hinstellen. Es mag sein, daß einzelne Fälle vorkommen, wo es Leuten — es sind immer nur einzelne — unter Umständen lieber ist, eine Arbeitslosenunterstützung zu beziehen als zu arbeiten. Die große Masse sehnt sich aber nach Arbeit, die heute zweifellos besser entlohnt wird, als es die Arbeitslosenunterstützung ist, mit der sie alle zusammen nicht leben können, was daraus hervorgeht, daß auch eine starke Bewegung nach Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung sich immer mehr geltend macht. Obwohl die Frage der Arbeitslosenunterstützung mit diesem Gesetze eigentlich in gar keinem

Zusammenhange gestanden ist, möchte ich nur das eine zur Beruhigung gesagt haben: Ein Doppelbezug, die Arbeitslosenunterstützung und Unterhaltsbeiträge, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen. Wenn Sie nun die Bestimmungen der vom Ausschuß beratenen Vorlage betrachten, werden Sie finden, daß so viel Einschränkungen vorgenommen wurden, daß wir auf diesem Gebiete kaum mehr an Einschränkungen machen können. Das Glend ist zweifellos auf diesem Gebiet außerordentlich groß und ich stimme hier den Ausführungen des Kollegen Steinegger vollinhaltlich zu, wenn er sagt, dadurch, daß wir der Frau, die Kinder zu erziehen hat, eine Unterstützung geben, die es ihr ermöglichen soll, ihrer Erziehungsarbeit zu obliegen, leisten wir für den Staat und die Allgemeinheit weit mehr, als wenn wir die Unterstützung so niedrig ansetzen, daß die Frauen gezwungen sind, die Kinder aus dem Hause zu geben und selbst in die Arbeit zu gehen, um nur das Notdürftigste zum Leben zu erwerben.

Meine Damen und Herren! Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auf dieser Grundlage das Gesetz, wie es ist, nunmehr zur einstimmigen Annahme gelangen wird, um die ich Sie hiermit bitte. (*Beifall.*)

Präsident Hauser: Wir gelangen zur Abstimmung.

Von dem ganzen Gesetze ist nur eine Bestimmung angefochten; gegenüber dem Ausschußantrag ist von den geeinigten Parteien, gezeichnet von den Abgeordneten Schönsteiner, Schiegl und Schürff, der Antrag gestellt worden, daß dieses Gesetz mit 1. Juli in Kraft treten soll, während der Ausschuß den 1. August beantragt. Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, werde ich zunächst über das Datum des 1. Juli abstimmen lassen und dann über das Gesetz im ganzen. (*Zustimmung.*)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche damit einverstanden sind, daß dieses Gesetz mit 1. Juli in Wirksamkeit trete, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Dieser Antrag ist angenommen.

Artikel I, II, III, IV, V, VI und VII sind im übrigen vollständig unbeanstandet. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche mit diesen Artikeln einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Auch Titel und Eingang sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Skarek: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hanzer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche dieses Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle), ist nunmehr auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (188 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs der Finanzen vom 18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen (254 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Schiegl die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Der Staatssekretär der Finanzen wurde mit Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen und die in dieser Zeit fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

Nach Absatz (3), § 2 des zitierten Gesetzes hat der Staatssekretär der Finanzen über die diesfalls getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

Der Staatssekretär der Finanzen hat nun mit Zuschrift vom 18. April 1919, Z. 12097, berichtet, daß er namens der deutschösterreichischen Staatsverwaltung bisher zwei Kreditoperationen vorgenommen habe, und zwar:

1. Durch Entgegennahme von Voreinzahlungen auf die deutschösterreichische Staatsanleihe

vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.

2. Durch Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe.

Die Voreinzahlungen erfolgten auf Grund eines am 28. November 1918 zwischen dem deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen einerseits und dem Postsparkassenamte in Vollmacht und Vertretung des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen andererseits abgeschlossenen Übereinkommens. Dieses Konsortium gewährte der Staatsverwaltung einen Vorschuß durch Voreinzahlungen auf die I. deutschösterreichische Staatsanleihe, die mit fünf Prozent pro anno zu verzinsen und im Wege der Kompensation mit dem vom Konsortium einzuzahlenden Erlöse der deutschösterreichischen Staatsanleihe rückzahlen war.

Die Einzahlung des Vorschusses, der sich im ganzen auf 453,692.575 K 46 h belief, erfolgte in der Zeit vom 29. November 1918 bis 25. Jänner 1919.

Die Vorschuhzurückzahlung geschah aus dem Erlöse der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe.

Bei der Rückzahlung wurden dem Konsortium fünf Prozent Zinsen im Betrage von 1,358.684 K 96 h vergütet.

Durch obige Kreditoperation ist die mit Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilte Geldbeschaffungsermächtigung mit 453,692.575 K 46 h belastet worden.

Die Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe erfolgte in vierprozentigen Schatzscheinen mit Prospekt vom 25. November 1918 im Gesamtbetrage von 500 Millionen Kronen.

Die Staatschattscheine sind am 1. November 1920 seitens der Gläubiger halbjährig kündbar. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres ausbezahlt.

Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsscheine, beziehungsweise Schattscheine bei der Staatszentrakasse in Wien.

Der Zeichnungspreis betrug:

97 Prozent, wenn der ganze Zeichnungspreis in barem entrichtet wurde,

99 Prozent, wenn ein dem vierten Teil des gezeichneten Betrages gleichkommender Nennwert in Stücken der österreichischen Kriegsanleihe eingeliefert, der Rest des Zeichnungspreises aber in barem entrichtet wurde.

Außerdem hatte der Zeichner vier Prozent Stückzinsen vom 1. Dezember 1918 bis zum Zahlungstage zu vergüten. Bei Zeichnungen bis 200 K war der Zeichnungspreis gleich bei der

Anmeldung mit dem vollen Betrage zu entrichten. Bei Zeichnungen über 200 K war bei der Anmeldung der Zeichnung 50 Prozent, der Rest des Zeichnungspreises am 15. Jänner 1919 einzuzahlen.

Stücke der österreichischen Kriegsanleihe wurden zum Nettozeichnungspreise, das ist abzüglich der gewährten Bonifikationen und der bei einigen Anleihen gewährten einmonatigen Zinsenvergütung angenommen. Außerdem wurden Stückzinsen bis 30. November 1918 vergütet.

Die Zeichnung begann am 2. Dezember 1918 und wurde am 31. Dezember 1918 geschlossen.

Gezeichnet wurden:

Zu 97 Prozent, Nominale 108,398.400 K mit einem Gegenwerte von 105,146.448 K,

zu 99 Prozent, Nominale 464,993.350 K mit einem Gegenwerte von 460,343.416 K 50 h, zusammen Nominale 573,391.750 K mit einem Gegenwerte von 565,489.864 K 50 h.

Dieser Gegenwert wurde abgestattet:

Für die Zeichnungen zu 97 Prozent in barem mit 105,146.448 K,

für die Zeichnungen zu 99 Prozent in barem mit 349,813.743 K 18 h,

ferner durch Einlieferung von Titres der österreichischen Kriegsanleihen im Nominalbetrage von 116,247.350 K mit einem Annahmewerte von 110,529.673 K 32 h.

Aus dem barem Zeichnungspreis per 454,960.191 K 18 h wurde der vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen auf Grund des Übereinkommens vom 28. November 1918 gewährte Vorschuß per 453,692.575 K 46 h rückgezahlt.

Auf dem für die I. deutschösterreichische Staatsanleihe bestandenen Abwicklungskonto sind der Finanzverwaltung 2½prozentige Kontokorrentzinsen im Betrage von 1,068.022 K 88 h vergütet worden. Das Staatsamt der Finanzen gewährte auf den Nennwert der gezeichneten Anleihe einen Spesenbeitrag von ½ Prozent, welcher sich auf 2,866.958 K 75 h belief.

Aus Anlaß der Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe erscheint die durch Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilte Geldbeschaffungsermächtigung mit 111,797.289 K 04 h belastet, da von dem zum Begebungskurse berechneten Gegenwerte per 565,489.864 K 50 h der gezeichneten Anlehetitres der Teilbetrag von 453,692.575 K 46 h zur Schuldentilgung verwendet worden ist.

Prolongierungen und Umwandlungen deutschösterreichischer Staatsschulden haben bisher nicht stattgefunden.

Diese Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen ist im Finanz- und Budgetausschuß einer eingehenden Erörterung unterzogen worden und es wurde die Bemerkung daran geknüpft, daß es leider nicht möglich war, die Kapitalisten dazu zu bewegen, einen größeren Betrag zu zeichnen. Es wäre im Interesse des Staates gewesen, daß das Ergebnis der Zeichnung ein größeres gewesen wäre, denn es würde der Kredit der deutschösterreichischen Republik bedeutend gestärkt worden sein, wenn die Bevölkerung im Inlande gezeigt hätte, daß sie das nötige Vertrauen zur deutschösterreichischen Republik hat. Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß das Ergebnis der Zeichnung nicht anders ausgefallen ist.

Der Herr Abgeordnete Kraft hat im Finanz- und Budgetausschuße noch eine Entschließung beantragt, die dahingehet (*liest*):

„Der Staatssekretär der Finanzen wird im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, aufgefordert, über die in der letzten Zeit getroffenen Maßnahmen, betreffend Kreditoperationen neuerlich zu berichten.“

Diese Entschließung wurde vom Finanz- und Budgetausschuße genehmigt.

Ich erlaube mir nun, im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Zuschrift des Staatssekretärs der Finanzen vom 18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Nationalversammlung zur Kenntnis zu nehmen und die beantragte Entschließung zum Beschluß zu erheben.“

Präsident **Hausler**: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

die Zuschrift des Staatssekretärs der Finanzen vom 18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Nationalversammlung zur Kenntnis zu nehmen und die beantragte Entschließung zum Beschluß zu erheben.“

Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Es liegt weiters eine Entschliessung vor, die lautet (*liest*):

„Der Staatssekretär der Finanzen wird im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, aufgefordert, über die in der letzten Zeit getroffenen Maßnahmen, betreffend Kreditoperationen, neuerlich zu berichten.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dieser Entschliessung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (280 der Beilagen), betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (321 der Beilagen).

Ich bitte den gleichen Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Schiragl**: Hohes Haus! Es ist eine unerlässliche Voraussetzung für das Gelingen der Vermögensabgabe, daß alle jene Vollzugsanweisungen, die von der Staatsregierung hinausgegeben wurden, um die Vermögensabgabe zu sichern, und die Kontrollvorschriften enthalten, auch genau eingehalten werden. Die Vollzugsanweisungen sind erlassen worden auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307. Die Rechtsfolgen auf Grund des § 2 dieses Gesetzes sind Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten. Diese Strafbestimmungen erscheinen nun da zu gering, wo es sich um die Hinterziehung von großen Vermögensschaften handelt. Die Staatsregierung hat aus diesem Grunde eine Vorlage eingebracht, welche die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe unter Straffanktion stellt, und zwar unter schärfere als auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307.

In dem Gesetzentwurf wird vorgesehen, daß Geld- und Arreststrafen verhängt werden können, außerdem auch, daß die Verlautbarung des Erkenntnisses in Druckschriften zu erfolgen hat; nebenbei kann der Verlust gewisser Gewerbeberechti-

gungen eintreten, ferner der Verfall der Vermögensschaften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Das Verfahren erfolgt bei der Steuerbehörde, und zwar auf Grund der Hauptstücke V und VI des Personalsteuergesetzes und nach Artikel III, § 5, der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124. Die Strafen sind abgestuft und es können Strafen erlassen werden bis zu dem doppelten Betrage jener Vermögensschaften, die hinterzogen werden sollen, und bis zu einem Jahre Arrest. Eine zweite Strafbestimmung lautet bis zum einfachen Betrage der nicht angemeldeten Vermögensschaften und bis zu sechs Monaten Arrest.

Im Falle der Fahrlässigkeit können diese Strafen auf ein Viertel ihres Ausmaßes herabgemindert werden. Es ist dann noch im Gesetze vorgesehen, daß auch alle diejenigen, die im Auftrage von Unternehmungen diese Übertretungen begehen, ebenfalls bestraft werden können; die Haftung für diese Geldstrafen geschieht aber zur ungeteilten Hand, das heißt, der Unternehmer haftet mit dem betreffenden Angestellten zur ungeteilten Hand. Diese Bestimmung ist notwendig, weil ja bei den Banken diese Übertretungen sehr leicht vorkommen können. Es können beispielsweise aus dem Depot Effekten oder andere Werte herausgenommen werden und es würde dann der entsprechende Schutz nicht vorhanden sein, wenn diese Übertretungen nicht unter Straffanktion gestellt würden. Andererseits ist es aber wieder notwendig, daß diejenigen Angestellten geschützt werden, die genötigt sind, bei solchen Übertretungen mitzuwirken, und der Finanz- und Budgetausschuß hat das auch bei der Durchberatung dieser Gesetzesvorlage in Erwägung gezogen.

Es kann auch der Verfall der Vermögensschaften eintreten, und zwar kommen da in erster Linie diejenigen Fälle in Betracht, wo die Vermögensschaften nicht angemeldet werden, weil die Betroffenen der Meinung sind, daß sie, wenn sie die Vermögensschaften nicht anmelden, ganz einfach zur Vermögensabgabe nicht herangezogen werden. Wenn nun jemand Vermögensschaften in irgendeiner Bank, in einem Depot oder in einer Sparkasse hat und sie nicht anmeldet, so sind sie von vornherein zugunsten des Staatschages verfallen. Es können aber auch Fälle eintreten, wo die Nichtanmeldung unbewußt geschieht. Für diese Fälle ist im Gesetze dadurch vorgesorgt, daß die Betroffenen, wenn sie nachträglich den Beweis erbringen, daß die Anmeldung nur infolge irgendeines Umstandes nicht erfolgt ist, für den sie kein Verschulden trifft, diese Vermögensschaften dann freigegeben werden und eine Bestrafung nicht eintritt.

Außerdem ist noch im § 17 eine Amnestie vorgesehen. Das Gesetz besagt, daß sämtliche Vollzugsanweisungen, die bisher erlassen wurden, unter dieses

Gesetz fallen. Das Gesetz ist aber auch so abgefaßt, daß alle künftigen Vollzugsanweisungen durch dieses Gesetz betroffen werden. Und nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenigen, welche ihre Vermögensschaften nicht angemeldet haben, sie noch anmelden können, ohne daß sie einer Strafe verfallen. Es wurde nämlich in dem § 17 die Bestimmung aufgenommen, daß erst 14 Tage nach Kundmachung dieses Gesetzes das Strafverfahren eingeleitet werden darf. Dadurch ist eine Amnestie geschaffen, die 14 Tage nach Kundmachung des Gesetzes abläuft.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen und es wurde dabei vom Berichterstatter der Meinung Ausdruck gegeben, daß eigentlich alle diejenigen, die den Staat betrügen, genau so bestraft werden sollen wie diejenigen, die einen Nebenmenschen betrügen. Die Steuermoral ist heute eine solche, daß der größte Teil derjenigen, die Steuern zu entrichten haben, der Meinung sind, sie hätten, wenn sie den Staat betrügen, eigentlich etwas Schönes und Gutes getan, und diese Personen rühmen sich ja auch oft noch in Freundeskreisen, wie es ihnen gelungen sei, den Staat zu betrügen. Wir sind nun der Meinung, daß man auch den Staat nicht betrügen darf und diejenigen, die das tun, auch auf Grund des bestehenden Strafgesetzes bestraft werden sollen, weil das vielleicht unter Umständen ein schwererer Betrug ist als ein Betrug, der an einem Nebenmenschen begangen wird. Diese Ansicht ist aber im Ausschusse nicht durchgedrungen und es wurde von Regierungsfseite erklärt, daß man auch zu den ordentlichen Gerichten nicht das nötige Vertrauen habe, weil es sich in Deutschland, wo diese Delikte vor den ordentlichen Strafrichtern kommen, gezeigt habe, daß noch immer der Gedanke des Privateigentums der vorherrschende ist und daß niemand etwas Übles darin erblickt, wenn er seine privaten Interessen schützt, auch gegenüber dem Staate, wenn es sich um eine Beitragsleistung für den Staat selbst handelt.

Der Straffenat, fußt auf dem Artikel III, § 5, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124. Durch diese Kaiserliche Verordnung wurde ein neuer Senat geschaffen, der aus einem richterlichen Beamten, einem Steuerbeamten und einem Laien besteht. Die Regierung meint, daß mit diesem Senat das Auskommen gefunden werden könnte.

Es ist auch notwendig hervorzuheben, daß auch diejenigen, die einen falschen Eid ablegen, bestraft werden müssen. Es wird das im Gesetze nicht vollständig ausgedrückt, aber es geht doch aus ihm hervor, daß alle diejenigen, die Tatsachen verschweigen, straffällig werden, und ich will aus-

drücklich hervorheben, daß es auch die Auffassung der Regierung ist, daß diejenigen, die, über bestimmte Tatsachen befragt, eine falsche Auskunft geben, einfach wegen Meineides bestraft werden können. Es befindet sich eine diesbezügliche Bestimmung schon in der ersten Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 169, wo es ausdrücklich heißt, daß der Betreffende die Tatsachen zu beides hat; es würde sich in diesem Falle darum handeln, daß dann im Sinne des Strafgesetzes wegen Meineides vorgegangen wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem Gesetzentwurfe zugestimmt, hat aber über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waber beschlossen, dem § 3 eine bessere, präzisere Stillfrierung zu geben. Der § 3 lautet nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waber (*liest*):

„In Fällen der §§ 1 und 2 unterliegen auch die Anstiftung, die Beihilfe und der Versuch den dort festgesetzten Strafen.“ Diese Stillfrierung erscheint präziser als die Fassung in der Vorlage der Staatsregierung.

Vom Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, daß unter Umständen eine Nötigung von Angestellten stattfinden kann, und es wurde von ihm ein Antrag eingebracht, der auf der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, fußt, wo es im § 3 heißt (*liest*): „Straffrei bleibt, wer die Hilfeleistung infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auch auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.“ Im Finanz- und Budgetausschuß wurde das Wort „Hilfeleistung“ durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt, weil das der richtigere Ausdruck ist, und es wurde dann dieser Antrag in den § 3 als zweiter Absatz aufgenommen.

Es wurde ferner im § 9 die Mindeststrafe gestrichen: es hat dort geheißen, daß Strafen von einem Tage bis zu sechs Monaten verhängt werden können; nun soll es heißen, daß Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhängt werden können.

Eine schwere Sache war es mit dem § 11, welcher besagt: „Der Anzeiger erhält, sofern er nicht zur Anzeige verpflichtet war, eine Belohnung in der Höhe eines Viertels der eingegangenen Geldstrafe.“ Es ist also eine Ergreiferprämie festgesetzt, was den Anlaß zu Denunziationen geben soll. Im Ausschusse wurde allgemein der Meinung Ausdruck gegeben, daß solche Bestimmungen sehr odios sind, und es wurde dieser § 11 auch gestrichen, wodurch die Bezeichnung der folgenden Paragraphen geändert werden mußte und das Gesetz statt 17 nur mehr 16 Paragraphen umfaßt.

Im § 12 wurde eine kleine Änderung vorgenommen; hier ist ebenfalls die Mindeststrafe gestrichen und es wurde die Geldstrafe der Arreststrafe

vorangesetzt. Im § 15 hat eine stilltätige Änderung Platz gegriffen, die ganz unwesentlicher Natur ist.

Ich erlaube mir nun, im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Präsident **Hausser**: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Das Gesetz ist in keiner Weise angefochten, ich werde über dasselbe im ganzen abstimmen lassen und bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Ebenfalls angenommen und hiermit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Schiegl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausser**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich*.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.)

Das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (*gleichlautend mit 321 der Beilagen*), ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (*261 der Beilagen*), betreffend ein Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonn-

tagsruhe beim Bergbau (*Bergarbeitergesetz*) (*326 der Beilagen*).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter **Wiedenhofner**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Wiedenhofner**: Meine Herren! Die Regierungsvorlage, die den Ausschuss für soziale Verwaltung beschäftigt hat, verfolgt die Tendenz, die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau gesetzlich festzuhalten. Die Regierungsvorlage bringt nach schweren Kämpfen den Bergarbeitern die endgültige Festlegung des gesetzlichen Achtstundentages, sie ändert auch die Schichtordnung und setzt hiermit fest, daß der Achtstundentag für die Bergarbeiter absolute Gültigkeit hat. Vor 35 Jahren wurde den Bergarbeitern im alten österreichischen Parlamente der Zehnstundentag gesetzlich bewilligt, nach 17 Jahren der Neunstundentag und nach langer Zeit wurde jener Arbeiterschichte, die die schwerste Arbeit zu leisten hat und auf deren Arbeitstätigkeit unsere ganze Wirtschaft aufgebaut ist, jene gesetzliche Arbeitszeit bewilligt, der sie so dringend bedürftig ist und die sie so dringend wünscht.

Die Gesetzesvorlage wurde vom Ausschusse für soziale Verwaltung unter teilweiser Abänderung einstimmig angenommen. Der Ausschuss für soziale Verwaltung schlägt vor, daß es im § 3 heißen soll: „in der Schichtordnung vorgesehenen“, so daß der § 3 lauten soll (*liest*):

„Beim Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters ohne Einrechnung der in der Schichtordnung vorgesehenen über Tage verbrachten Arbeitspausen nicht mehr als acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.“

In § 6 schlägt der Ausschuss vor, daß die Worte eingefügt werden: „der bei der Lebensmittelabgabe verwendeten“, so daß der ganze Paragraph lautet (*liest*):

„Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrleute Kraftwagenlenker, Pferdewärter, Werkboten, Streckenwärter der Bergwerksbahnen, der bei der Lebensmittelabgabe verwendeten und anderer beim Bergbau beschäftigter Arbeiter, deren Verrichtungen nicht regelmäßig an bestimmte Tagesstunden gebunden werden können, kann derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht überschreitet.“

Des weiteren schlägt der Ausschuss zu § 8 vor, daß noch das Wort „Sprengmitteln“ eingefügt werde, und zwar unter Umstellung der Worte: „Gezähe und Geleuchte“, so daß der § 8 lautet (*liest*):

„Die zum Verlesen sowie zur Übernahme und Abgabe von Geleuchte, Gezähe und Sprengmitteln, dann die zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit ist in die Arbeitszeit einzurechnen.“

In § 9, Absatz 2, wird vorgeschlagen, daß die Worte „in Bergwerksbetrieb“ eingefügt werden. Der Absatz 2 lautet demnach (*liest*):

(2) „Die Sonntagsruhe hat im Bergwerksbetrieb spätestens Sonntag sechs Uhr früh zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern.“

Der § 14 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse vollständig umgeändert, weil er der Auffassung war, daß man in diesem Paragraphen nicht gesetzlich festlegen solle, daß der Staatssekretär die absolute Macht hat, das Gesetz eigenmächtig zu ändern. Der Ausschuß schlägt daher folgende Fassung des § 14 vor (*liest*):

„Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist ermächtigt, wenn das Staatswohl es erheischt, nach Anhörung der Bergbauunternehmer und mit Zustimmung der Berufsvereinigungen der Bergarbeiter Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu bewilligen.“

Weiters möchte ich das hohe Haus bitten, zwei Änderungen anzunehmen, die teilweise auf einen Druckfehler zurückzuführen sind.

Im ersten Absatz des § 1 soll nach dem Worte „Mädchen“ der Beirich entfallen und dafür ein Beirich nach dem Worte „Lebensjahre“ gesetzt werden, so daß das 14. Lebensjahr besonders hervorgehoben erscheint.

Weiters soll im § 3, Absatz 2, die Lücke in der neunten Zeile durch die Worte ausgefüllt werden: „15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283“.

Diese letzte Einschaltung ist darum notwendig gewesen, weil bei Verfassung der Regierungsvorlage die gesetzlichen Bestimmungen über die Betriebsräte noch nicht vorgelegen sind.

Ich bitte das hohe Haus um einstimmige Annahme des Ausschufsantrages mit den angeführten künftigen Änderungen.

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (*Nach einer Pause:*) Es wird keine Einwendung dagegen erhoben.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Zwanzger; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Bwanger: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, aber ich

muß deshalb einiges zu dem Gesetze sagen, weil der Herr Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der Sitzung vom 4. April erklärt hat, daß die Kohlenproduktion deshalb zurückgegangen sei, weil die Bergarbeiter am 1. Jänner in allen Betrieben den Achtstundentag selbständig eingeführt haben. Es hat damals Betriebe gegeben, wo die Arbeitszeit noch nicht acht Stunden betragen hat, und einzelne Betriebe haben durch Vereinbarung mit den Unternehmern selbständig den Achtstundentag eingeführt. Nun muß ich richtigstellen, daß die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs nicht ganz zutreffen, und zwar deshalb, weil die Gruben während des Krieges gelitten haben. Es wurde Raubbau getrieben, um nur Kohle und wieder Kohle zu erhalten, so daß natürlich dann beim Zusammenbruch der Grubenzustand ein solcher war, daß man ernstlich auch an die Grubenerhaltung denken mußte, um durch Wiederherstellung der Gruben wenigstens zum Teil wieder in Zukunft sicherer arbeiten zu können. Als Beispiel dafür, daß die Kohlengruben im Kriege gelitten haben, führe ich die Kohlengrube Seegraben bei Leoben an, wo 50 Prozent der Kohlenhauer, die sonst Kohle produziert haben, jetzt bloß mit der Grubenerhaltung beschäftigt sind. Dadurch erscheint festgestellt, daß die Kohlenproduktion durch den Zustand der Gruben zweifellos sinkt und die damaligen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs daher nicht ganz zutreffend waren.

Andererseits möchte ich feststellen, daß das Gesetz eigentlich nur ein Kompromiß zwischen der Bergarbeiterschaft und der Regierung darstellt. Wir haben uns hinsichtlich der Ein- und Ausfahrt die Sache so vorgestellt, daß, wenn der erste Mann um 6 Uhr früh einfährt, der letzte Mann um 2 Uhr nachmittags draußen sein muß. Das wäre die vollständige reine Achtstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt gewesen. Nun hat aber die Regierung im § 8 die Konzession gemacht, daß die zum Verlesen, zur Übernahme und Abgabe von Geleuchte und Geleuchte sowie zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit in die Schicht einzurechnen ist, was bisher nicht der Fall war. Aus diesen Gründen haben wir uns mit dem Gesetz in der vorliegenden Fassung einverstanden erklärt.

Dies hatte ich deshalb zu sagen, weil die Bergarbeiter draußen zum großen Teil auf dem Standpunkt gestanden sind, daß die Achtstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt einzuführen ist. Nun ist aber das erwähnte Kompromiß zustande gekommen.

Ich mußte mich deshalb zum Worte melden, weil die Bergarbeiter sagen, es sei nicht richtig, was der Staatssekretär damals gesagt hat. Es waren der Zustand der Gruben und andererseits die Ernährungsverhältnisse, die eine große Rolle dabei gespielt haben, daß die Kohlenproduktion zurück-

gegangen ist, die erst jetzt wieder im Steigen begriffen ist dadurch, daß die Grubenverhältnisse und auch die Ernährungsverhältnisse sich etwas gebessert haben. (*Bravo! Bravo!*)

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen.

Da auch der Herr Berichterstatter nichts mehr zu bemerken hat, kommen wir zur Abstimmung.

Im ganzen Gesetz wurde an der Fassung des Ausschusses außer der Umsetzung eines Beistriches im § 1 nur der § 3 dahin geändert, daß die dort vorkommende Lücke durch die Worte „vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283“ ausgefüllt wird, wie es der Herr Berichterstatter erwähnt hat.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter beantragten stilistischen Änderungen zustimmen, sich von den ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung beschloffen.

Berichterstatter Wiedenhofer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesen Antrag angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz) ist somit in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schiegl und Genossen (269 der Beilagen) auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens (327 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Schiegl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Bei der Beratung des in Verhandlung stehenden Antrages hat es sich eigentlich so recht erwiesen, daß sich die Verhältnisse in Deutschösterreich geändert haben. Es hat sich gezeigt, daß jener unheilvolle Einfluß der zweiten Kammer beseitigt ist und daß auch die Regierung insofern einen ganz anderen Standpunkt einnimmt, als ihn frühere Regierungen eingenommen haben, wenn es sich um Luxussteuern gehandelt hat. Früher waren die Regierungen immer bestrebt, den Wünschen der Herren, die im Herrenhause gesessen sind, Rechnung zu tragen. Insbesondere waren es die Herren, die mit dem Jockeyklub in Verbindung standen und die eine richtige Besteuerung der Rennwetten verhindert haben. Die Regierung hat diesmal die Arbeiten im Ausschusse sehr gefördert. Ich kann feststellen, daß die Regierung alles dazu beigetragen hat, um die Arbeiten des Ausschusses zu fördern. Ich meine daher, daß es nunmehr mit jenem Schwindel, der früher immer zum besten gegeben wurde, daß das gemeine Volk eigentlich zufrieden sein müsse, wenn sich der Pi bel in Seidenkleidern amüsiere, vorüber ist.

Wir stehen auf dem Standpunkte, daß der Luxus besteuert werden muß, denn es hat sich gezeigt, daß der Luxus gerade während des Krieges nicht herabgemindert wurde, sondern gerade während der schrecklichsten Zeit des Krieges und des Niederbruches Erscheinungen gezeitigt hat, die geradezu aufreizend gewirkt haben. Wir sehen es auch heute noch, wenn Rennen in der Freudenau sind, wie da die Leute herunterströmen. Es ist nur zu bedauern, daß ein sehr großer Prozentsatz jener, die sich auf den Turf begeben, um den Rennen zuzusehen oder beim Totalisateuren zu spielen, Arbeiter sind.

Es ist das tief bedauerlich und zeigt, daß auch die Moral in der Arbeiterschaft gerade in der letzten Zeit des Krieges gelitten hat.

Die Erzeesse, die auf dem Turf aufgeführt werden, schreien geradezu zum Himmel. Wir können uns erinnern, daß man vor zirka einem Jahre beispielsweise in Budapest darangegangen ist, in der Repräsentanz der Stadt einen Beschluß zu fassen, daß Rennwetten überhaupt verboten werden sollen. Dann hat man getrachtet, einen Hemmschuh dadurch zu schaffen, daß der Eintrittspreis auf 40 K erhöht wurde, so daß nunmehr wirklich nur die sehr Begüterten die Möglichkeit haben sollten, sich am Turfe zu unterhalten und zu vergnügen. Bei uns aber in Österreich hat man zugehört und hat im großen und ganzen eigentlich gar nichts gemacht. Das einzige, was geschehen ist, war eine Verordnung der Wiener Polizeidirektion, die dahin gezielt hat, daß Kinder nur in Begleitung

von Erwachsenen dem Rennen am Turf beiwohnen dürfen. Eine halbe Maßregel aus dem einfachen Grunde, weil sich natürlich sehr leicht Leute finden werden, die sich mit diesen jungen Menschen auf den Turf begeben werden, wenn bei diesen nur das nötige Geld vorhanden ist. Es müßte vom Standpunkt der Moral darauf gedrungen werden, daß Kinder am Turf überhaupt nichts zu suchen haben, und es müßte ein allgemeines Verbot ergehen, daß Kinder auf dem Turf erscheinen dürfen.

Es ist bei diesem Geschenkwerfe zu beachten, daß man natürlich die Sache von verschiedenen Seiten beurteilen kann. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, den die Altliberalen eingenommen haben, die erklärt haben, aus der Unmoralität soll der Staat keinen Nutzen ziehen, und darum hat man den Turf nicht besteuert. Man kann aber auch erklären, daß dies überhaupt unmoralisch und darum zu verbieten ist. Man kann aber auch das andere machen, was wir gemacht haben, nämlich eine sehr scharfe Heranziehung zur Steuerleistung, und wir meinen, wenn diese schärfere Heranziehung zur Steuerleistung wirklich dazu führen würde, daß das Spiel am Turf geringer würde, so würde die Moralität nur gewinnen, und es wäre das kein besonderes Übel, obwohl leider befürchtet werden muß, daß diese scharfe Heranziehung der Gebührentichtung eine Verbesserung der Moralität nicht herbeiführen wird, denn wir haben gerade heute in der Presse lesen können, daß die Rennen, die in der Freudenau stattgefunden haben, dadurch nicht geschädigt wurden, daß der Straßenbahnverkehr in die Freudenau eingestellt war. Es sind die Leute eben massenhaft zu Fuß zu den Rennen hinuntergewandert und der Besuch der Rennen war kein geringerer als früher.

Unsere Partei hat diesen Antrag eingebracht, um dem Staate Mittel zuzuführen. Es ist das Ergebnis dessen, was aus dem Steuerobjekte herausgeholt werden kann, weit mehr, als vielleicht auf dem ersten Blick geglaubt wurde. Die bisherige Steuerleistung war eine sehr geringe, sie war eine nichtsagende, es war auch eine ungleiche Behandlung vorhanden. Beim Totalisateure wurde eine Einsatzgebühr von 5 Prozent eingehoben, dazu ist ein Zuschlag der Gemeinde Wien von 40 Prozent gekommen, das waren zusammen 7 Prozent, und der Jockeiklub hebt 7 Prozent ein; das sind 14 Prozent. Bei den Buchmachern bestand eine Einsatzgebühr, abgestuft je nach dem Einsatz, mit 20 h beginnend und steigend bis zu 20 K, was in Wirklichkeit, wenn man das umrechnet, nicht ganz 1 Prozent an Einsatzgebühr ergibt.

Nun soll diese Einsatzgebühr auf zehn Prozent erhöht werden. Sie sehen schon daraus, daß hier das Neunfache dessen mehr erzielt wird, was früher

erzielt wurde. Dann wurde auch eine Gewinnsteuernach einem bestimmten Schlüssel eingehoben. Der Steuersatz war ein sehr geringer und es ist besonders hervorzuheben, daß die sogenannten Favoritwetten vollständig frei waren. Favoritwetten sind alle diejenigen Wetten, die zu einem sicheren Erfolg führen, aber mit einem geringen Ergebnis abschließen. Diese Wetten waren vollständig von der Gewinnsteuernach befreit. Die Gewinnsteuernach soll nun auch für die Favoritwetten eingeführt werden. Dann wurde auch der Tarif ausgebaut. In dem Antrage war ein fixer Schlüssel niedergelegt. Er beruhte auf dem Quantitätsprinzip, das heißt, derjenige Betrag, der als Gewinn zufließt, soll nach seiner Höhe erfasst werden, ohne Verhältnis zum Einsatz, während auf Grund des bestehenden Tarifs das Verhältnis immer zwischen dem Einsatz und dem Gewinn hergestellt wurde. Es haben Verhandlungen zwischen dem Staatsamt für Finanzen und dem Berichterstatter stattgefunden, um den Antrag rasch zu erledigen. Auch aus dem Grunde wurde eine Beratung gepflogen, weil inzwischen die Gemeinde Wien einen 80prozentigen Zuschlag zur Einsatzgebühr beim Totalisateure beschlossen hat und wir auch in Kenntnis des Umstandes waren, daß das Land Niederösterreich beabsichtigt, einen Zuschlag zu der Einsatzgebühr und auch zur Gewinnsteuernach einzuhoben. Wenn nun der Antrag so geblieben wäre, wie er gelautet hat, wäre es nicht möglich gewesen, noch Zuschläge für das Land unterzubringen oder die Zuschläge, die die Gemeinde Wien hinsichtlich des Totalisateurs beschlossen hat, auch auf die Buchmacher auszu dehnen. Es hat eine Sitzung stattgefunden, in der sowohl das Staatsamt für Finanzen, das Land Niederösterreich wie auch die Gemeinde Wien vertreten waren und es wurde beschlossen, den Steuersatz so festzusetzen, daß die Möglichkeit vorhanden ist, Zuschläge zu erheben. Außerdem wurde beschlossen, sowohl das Rentabilitäts- als auch das Quantitätsprinzip anzuwenden, das heißt, es soll so wie bisher ein Gewinnsteuertarif festgesetzt werden, der ein Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn herstellt und andererseits auch bestimmt werden, daß, wenn der Gewinn die Höhe von 4000 K erreicht, der höchste Steuersatz von 30 Prozent in Kraft tritt.

Die bisherigen Einnahmen waren sehr gering und der Steuersatz war auch ein vollständig verfehlter. Ich will Ihnen das an einzelnen Beispielen auseinandersetzen. Wie ich früher bereits erwähnt habe, waren die „Favorits“ vollständig frei. Wenn es sich um die anderen Gewinne gehandelt hat, war folgendes zu bemerken. Wenn jemand beispielsweise einen Einsatz von 5 K gemacht hat und damit einen Gewinn von 400 K erzielte, so hat er auf Grund des bestehenden Gesetzes 12 K an Gewinnsteuernach entrichtet. Nach dem Antrage Schiegl

hätte er 80 K zu entrichten. Auf Grund des Gesetzesentwurfs, der jetzt in Verhandlung steht, würden 100 K resultieren, und mit dem Zuschlage, der dann eventuell auf Grund eines Landesgesetzes von der Gemeinde und vom Lande eingehoben werden soll, würde nun die Gebühr 120 K betragen. Ein anderes Beispiel: Bei 5 K Einsatz hat der Betreffende, wenn er 25 K gewonnen hat, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine Gewinngebühr von 1 K zu entrichten gehabt. Auf Grund des Antrages Schiegl wären 5 K zu entrichten und auf Grund der in Verhandlung stehenden Vorlage 3 K 75 h, mit dem Zuschlage, den eventuell Land und Gemeinde einheben, 5 K. Ein anderes Beispiel: Bei einem Einsatz von 50 K und 1500 K Gewinn wird heute auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine Gewinngebühr von 120 K erhoben. Nach dem Antrag Schiegl wären 375 K, auf Grund der in Verhandlung stehenden Vorlage ebenfalls 375 K, mit den Zuschlägen von Land und Gemeinde in Zukunft 450 K zu entrichten. Es wurde nämlich darauf Rücksicht genommen, daß Land und Gemeinde zu der Einsatzgebühr einen Zuschlag von 60 Prozent noch einheben können, während bei der Gewinngebühr noch ein Zuschlag von 20 Prozent möglich wäre. Und außerdem soll noch die Möglichkeit vorhanden sein, daß Land und Gemeinde von dem Pauschalbetrage des Buchmachers, der von 15 auf 25 Prozent erhöht wird, ebenfalls einen 20prozentigen Zuschlag einheben, was dann einer effektiven Gebühr von 30 Prozent entsprechen würde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Vorlage einer eingehenden Prüfung und Behandlung unterzogen. Es liegt ein eingehender schriftlicher Bericht vor. Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem Gesetze zugestimmt, er hat auch jener Regelung zugestimmt, die aus den Besprechungen zwischen den Vertretern des Staates, des Landes und der Gemeinde mit dem Berichterstatter resultiert hat, und war damit einverstanden, daß die Gebührensätze in dieser Weise geregelt werden.

Über Antrag des Berichterstatters wurden dann noch einige Bestimmungen im Gesetze verschärft, und zwar wurde im § 1, Absatz 5, eine kleine Änderung vorgenommen, so daß sich nunmehr diese Bestimmungen nicht nur auf den Totalisateur, sondern auch auf die Buchmacherwetten beziehen, das heißt, daß die Einflussnahme des Staates sich auch auf die Buchmacher erstreckt.

Im § 2 wurde über Antrag der Abgeordneten Schönsteiner und Leuthner eine Verschärfung der Strafen durchgeführt.

Der § 2, Absatz 4, wurde über Antrag des Berichterstatters auch insofern verschärft, daß diese

Bestimmung in die positive Form gebracht wurde, das heißt, daß im Falle einer Übertretung dieses Gesetzes die Betriebsmittel, die Wetteinsätze und Gewinne ganz einfach für verfallen erklärt werden. Bisher war dieser Verfall bedingt.

Im § 3 wurde die Einsatzgebühr beim Totalisateur mit acht Prozent festgesetzt.

Der § 4 mußte geändert werden, weil wir von dem Quantitätsprinzip abgegangen und dazu übergegangen sind, daß sowohl Rentabilitäts- als auch Quantitätsprinzip in Anwendung kommen.

Schließlich wurde noch dem § 13 eine weitere Bestimmung beigefügt, die der Regierung die Möglichkeit gibt, in jenen Fällen, wo jemand unbefugt einen Wettbetrieb führt und die nötigen Grundlagen für die Gebührenermittlung nicht vorhanden sind, diese Grundlagen nun geschaffen werden und dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, eventuell mit einer Schätzung vorzugehen.

Nun eingefügt wurde dem Gesetze ein § 15, der darauf zielt, daß, ins solange die Bestimmung des § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 164, in Wirksamkeit steht, der Berechnung des Gemeindegzuschlages zu der im § 3, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Gebühr nur ein Abgabesatz von sechs Prozent zugrunde liegt. Es hat sich hier darum gehandelt, daß eine Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde noch nicht definitiv vorliegt und daß diese Auseinerklärung stattfinden muß, wobei dann das Ergebnis dieser Steuer zur Verteilung gelangt. Aus diesem Grunde mußte die Bestimmung aufgenommen werden, daß über den Betrag, der darüber hinausgeht, dann im Wege einer gemeinsamen Vereinbarung entschieden wird.

Nun handelt es sich darum, daß das Gesetz so rasch als möglich in Kraft tritt. Die wichtigsten Rennen finden jetzt im August statt, nachdem die Pferde von Ungarn freigegeben wurden. Es würden nun der Staat und auch das Land und die Gemeinde viele Millionen verlieren, wenn das Gesetz nicht rechtzeitig in Wirksamkeit träte. Infolgedessen haben wir im Finanz- und Budgetausschuße noch nachträglich beschlossen, dem § 17 eine andere Fassung zu geben. Er lautete bisher (*liest*):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter für Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.“

Wenn nun das Gesetz in dieser Form beschlossen würde, so kämen wir zur Gebührenerhebung zu spät. Das Gesetz muß früher in Wirksamkeit

treten. Andererseits aber besteht die Schwierigkeit, daß die Gewinnstabellen, die angelegt werden müssen, momentan nicht geschaffen werden können. Würde das Gesetz noch im Juli in Wirksamkeit treten, dann würden wir am 1. August zwar auf Grund dieses Gesetzes die Gebühren einheben können, aber es wäre die Zeit zu kurz, um die entsprechenden Unterlagen, die Gebührentabelle, zu beschaffen. Wir müssen daher den § 17 ändern. Der § 17 soll nun lauten (*liest*):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 10. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter der Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.“

Ich erlaube mir nun diesen Abänderungsantrag namens des Finanz- und Budgetausschusses vorzulegen.

Was das finanzielle Ergebnis anlangt, so ist es ein außerordentlich gutes. Der Ertrag im Kalenderjahr 1918 hat betragen: für den Staat 16'149 Millionen Kronen und für die Gemeinde Wien 2'3 Millionen Kronen, insgesamt 18'449 Millionen Kronen. Der erhoffte Gewinn wird sein: für den Staat 51'14 Millionen Kronen und für die autonomen Verbände 20'08 Millionen Kronen. Sie sehen daraus, daß aus den Kennwerten noch sehr viel herausgeschöpft werden kann und daß es notwendig war, daß endlich hier zugegriffen wurde. Ich bitte das hohe Haus, dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Hausler**: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Mit Ausnahme des § 17 wäre das Gesetz in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den Paragraphen 1 bis exklusive 17 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Der § 17 hätte zu lauten (*liest*):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 10. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter der Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.“

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche dem § 17 in dieser Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) § 17 ist ebenfalls angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen,

sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Auch Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Schlegl**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelmessens, ist auch in dritter Lesung angenommen. Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich werde nun zum Schluß der Sitzung schreiben, weil heute noch eine Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses in Abteilung II stattfindet. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Ich habe dem hohen Hause noch folgendes mitzuteilen: Eine Reihe von Abgeordneten haben Ausschuhmandate zurückgelegt, und zwar:

Domes, Eldersch, Gruber Josef als Mitglieder des Verfassungsausschusses;

Richter, Smitka, Wiedenhofer als Ersatzmitglieder des Verfassungsausschusses;

Eldersch, Hafner als Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses;

Danneberg, Schlesinger, Weber als Ersatzmitglieder des Finanz- und Budgetausschusses;

Danneberg, Gruber, Schönfeld, Wiedenhofer als Mitglieder des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

Geszl, Hölzl, Hubmann, Popp, Tusch, Weiser als Ersatzmitglieder des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten;

Abram, Eldersch als Mitglieder des Sozialisierungsausschusses;

Smitka, Schneidmadl als Ersatzmitglieder des Sozialisierungsausschusses;

Abram, Eldersch als Mitglieder des Ernährungsausschusses;

Bogl, Weber als Ersatzmitglieder des Ernährungsausschusses;

Bretschneider als Ersatzmitglied des Ausschusses für Landwirtschaft;

Witternigg als Mitglied des Ausschusses für Heerwesen;

Geszl, Forstner, Schlager, Wikany als Ersatzmitglied des Ausschusses für Heerwesen;

Proft, Richter als Mitglieder des Ausschusses für Erziehung und Unterricht;

Schneidmabl als Mitglied des Justizauschusses;

Ullina, Gröger, als Mitglieder des Ausschusses für Verkehrswesen;

Submann, Richter, Stika, Weber, als Ersatzmitglieder des Ausschusses für Verkehrswesen;

Geszl, Wikany, als Ersatzmitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung;

Birchbauer, als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung.

Sofern diese Abgeordneten weniger als vier Ausschüssen angehören, bedürfen sie zur angezeigten Mandatzurücklegung der Genehmigung des Hauses.

Wenn keine Einwendung erhoben wird (*nach einer Pause:*) — und dies ist nicht der Fall — nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Außerdem sind noch Ausschufmandate, welche infolge von Mandatzniederlegungen in der Nationalversammlung erledigt worden sind, zu befehen.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich alle erforderlichen Ersatzwahlen gleichzeitig sofort vornehmen lassen und eruche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel:*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Strutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses schlage ich vor für morgen, Dienstag, den 29. d. M., 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über das Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden. (328 der Beilagen.)

2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Staatsregierung (331 der Beilagen), betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (350 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (318 der Beilagen) betreffend die

Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919. (359 der Beilagen.)

4. Bericht des Sozialisierungsausschusses, betreffend das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (329 der Beilagen).

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall.

Bei den Ersatzwahlen in die Ausschüsse wurden 80 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt daher 41 Stimmen.

Gewählt erscheinen mit je 80 Stimmen:

in den Ernährungsausschuß: als Mitglieder die Abgeordneten: Alois Bauer, Ebner, Vogl;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Scheibein, Sponer;

in den Ausschuß für Erziehung und Unterricht: als Mitglieder die Abgeordneten: Hermann, Sponner;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hartmann, Proft;

in den Finanz- und Budgetauschuß: als Mitglieder die Abgeordneten: Danneberg, Witternigg, Zelenka;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Muchitsch, Popp, Skaret, Ullrich;

in den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: als Mitglieder die Abgeordneten: Lenz, Mühlberger, Stika, Zwanzger;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hohenberg, Meißner, Proft, Regner, Richter, Skaret, Wiedenhofer;

in den Ausschuß für Heerwesen: als Mitglieder die Abgeordneten: Fohringer, Schlager, Schönfeld;

als Ersatzmitglieder: die Abgeordneten Polke, Kieger, Witternigg, Zelenka;

in den Justizauschuß: als Mitglied der Abgeordnete Hohenberg;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hermann (Wien), Popp, Schlesinger;

in den Sozialisierungsausschuß: als Mitglieder die Abgeordneten: Meißner, Muchitsch;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Bauer Alois, Hohenberg, Schiegl;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft: als Mitglieder die Abgeordneten: Bretschneider, Schneidmahl;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hafner, Rieger;

in den Verfassungsausschuß: als Mitglieder die Abgeordneten: Hafner, Ullrich, Richter;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Hartmann, Polke, Rieger, Scheibin, Schiegl;

in den Ausschuß für Verkehrswesen: als Mitglieder die Abgeordneten: Hubmann, Kaufscher, Zelenka;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten: Bretschneider, Hermann (Wien), Lenz, Rieger, Spohner, Ullrich;

in den Ausschuß für soziale Verwaltung: als Mitglied der Abgeordnete Dr Waber;

als Ersatzmitglieder: die Abgeordneten: Meißner, Muchitsch, Popp.

Eine Einwendung gegen die Tagesordnung ist nicht erhoben worden, die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten abends.



